

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988

betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vereinheitlicht einen wichtigen Bereich des Internationalen Privatrechts für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Protokolle von 1988 sollen es ermöglichen, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen, um eine einheitliche Auslegung in den EG-Staaten sicherzustellen.

B. Lösung

Das Erste Auslegungsprotokoll folgt im Ansatz dem bewährten Auslegungsprotokoll vom 3. Juni 1971 zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. Es verpflichtet jedoch im Gegensatz zu diesem Protokoll die Obersten Gerichtshöfe der Vertragsstaaten nicht zur Vorlage an den Gerichtshof der EG, sondern räumt ihnen nur eine entsprechende Befugnis ein. Sein Inkrafttreten setzt die Ratifikation durch sieben Vertragsstaaten und das Wirksamwerden des Zweiten Protokolls voraus.

Das Zweite Auslegungsprotokoll gibt dem Europäischen Gerichtshof generell die Kompetenz zur Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens und muß, um wirksam zu werden, von allen 12 EG-Staaten ratifiziert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 450 00 – Üb 40/95

Bonn, den 28. Februar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988
betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur
Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens
auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden in Brüssel am 19. Dezember 1988 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen wird zugestimmt:

1. dem Ersten Protokoll betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Erstes Protokoll);
2. dem Zweiten Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (im folgenden: Zweites Protokoll).

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) In dem Vorlagebeschluß an den Gerichtshof zur Vorabentscheidung ist die zu klärende Auslegungsfrage darzulegen und

1. falls die Frage eine Regelung betrifft, die in einem Übereinkommen nach Artikel 1 des Ersten Protokolls enthalten und in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche übernommen worden ist, die zugrundeliegende Vorschrift des Übereinkommens zu bezeichnen,
2. in den übrigen Fällen die auszulegende Vorschrift eines der in Artikel 1 des Ersten Protokolls genannten Übereinkommen oder des Protokolls zu bezeichnen.

(2) Soweit dies zur Beurteilung der Auslegungsfrage erforderlich ist, ist der Sach- und Streitstand in gedrängter Form darzustellen.

Artikel 3

Das Bundesministerium der Justiz bestimmt die zuständige Stelle im Sinn des Artikels 3 des Ersten Protokolls.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Erste Protokoll nach seinem Artikel 6, und der Tag, an dem das Zweite Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Protokolle findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Protokolle enthalten – ebenso wie das Auslegungsprotokoll vom 3. Juni 1971 zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (BGBl. 1972 II S. 845, Bundestags-Drucksache VI/3294), das als Vorbild diente – keine Bestimmung über Form und Inhalt der Vorlage, mit der ein nationales Gericht eine Auslegungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unterbreitet. Dem nationalen Gesetzgeber steht es daher frei, für seine Gerichte näher zu regeln, welche Angaben die Vorlage enthalten soll. Derartige Bestimmungen dürfen allerdings keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vorlage enthalten. Eine solche Bedeutung soll Artikel 2 auch nicht zukommen.

Die Bestimmung beschränkt sich darauf, die Angaben vorzuschreiben, die in der Regel zweckmäßig erscheinen. Die Hinweise sind nicht erschöpfend. Den Gerichten muß bei der Abfassung eines Vorlagebeschlusses ein weiter Spielraum bleiben, damit sie jeweils der Eigenart des Einzelfalles gerecht werden können.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Vorlagebeschlusses hängt davon ab, daß die Frage, zu der die Auslegung erbeten wird, sachgerecht formuliert und insbesondere nicht zu abstrakt gestellt wird. Umgekehrt darf auch keine Entscheidung des Gerichtshofes begehrt werden, die über eine Auslegung der vertraglichen Regelung hinaus deren Anwendung auf den vom vorliegenden Gericht zu entscheidenden Einzelfall bedeuten würde. Deshalb soll das Gericht nach Absatz 1 im Anschluß an Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zum Auslegungsprotokoll für das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen die Vorschrift, zu der sich Auslegungszweifel ergeben haben, bezeichnen und die Auslegungsfrage genau und vollständig formulieren. Dafür kann es naheliegen, unterschiedliche Auffassungen, die in dem schwebenden Verfahren dazu vorgebracht worden sind, anzuführen.

Neu ist Absatz 1 Nr. 1. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Schuldvertragsübereinkommen) in der Form in das deutsche Recht übernommen, daß die darin enthaltenen einheitlichen Kollisionsregelungen in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eingestellt und die Artikel 1 bis 21 des Schuldvertragsübereinkommens selbst für nicht unmittelbar anwendbar erklärt wurden, Artikel 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. 1986 II S. 809). Diese Art der Übernahme sollte die Überschaubarkeit des deutschen Kollisionsrechts wahren und einer Rechtszersplitterung entgegenwirken, ohne der

Möglichkeit einer Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Auslegungsfragen entgegenzustehen (Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in Bundestags-Drucksache 10/5632, S. 37 f.). In diesem Zusammenhang betont Artikel 36 EGBGB die Verpflichtung der Gerichte zur Berücksichtigung des Ziels einer einheitlichen Auslegung der schuldvertraglichen Kollisionsnormen.

Die deutschen Gerichte wenden daher die IPR-Vorschriften des Schuldvertragsübereinkommens nicht unmittelbar an, haben aber die darin enthaltenen, den EGBGB-Bestimmungen zugrunde liegenden Regelungen bei der Auslegung des EGBGB zu berücksichtigen. Praktisch werden sich bei den überwiegend wörtlich aus dem Schuldvertragsübereinkommen übernommenen Regelungen durchweg gleiche (oder doch ähnliche) Auslegungsfragen zu den Artikeln des EGBGB wie zu denen des Schuldvertragsübereinkommens stellen. Dem Europäischen Gerichtshof können dann jeweils die Fragen zur Auslegung des Übereinkommens, nicht solche zum nationalen Recht, unterbreitet werden. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, daß Auslegungsfragen nur im – gegenüber dem EGBGB teilweise engeren – Anwendungs- bzw. Geltungsbereich des Schuldvertragsübereinkommens nach seinen Artikeln 1, 22, 29 vorgelegt werden dürfen.

Dieser Rechtslage entspricht die Behandlung in Absatz 1 Nr. 1. Die Vorschrift geht auf Erörterungen im Deutschen Rat für Internationales Privatrecht zurück, vgl. insbesondere das Gutachten von Kropholler in Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht (II. Kommission des Deutschen Rates für IPR), 1991, S. 171. Die Bestimmung nimmt nicht nur auf das Schuldvertragsübereinkommen (Artikel 1 Buchstabe a des Ersten Protokolls) Bezug, sondern auch auf Beitrittsübereinkommen (Artikel 1 Buchstabe b des Ersten Protokolls); dies berücksichtigt, daß Beitrittsverhandlungen zum Anlaß für etwa erforderliche und in das EGBGB zu übernehmende sachliche Änderungen oder Ergänzungen des Schuldvertragsübereinkommens genommen werden könnten. Das ist bislang zwar in den Beitrittsübereinkommen für Griechenland vom 10. April 1984 (BGBl. 1988 II S. 562) und Spanien/Portugal vom 8. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 333/1 vom 18. November 1992) noch nicht geschehen, kann aber im Hinblick auf vergleichbare jüngere Entwicklungen (zu Richtlinien) auf den Gebieten des Versicherungsrechts oder z. B. des Verbraucherschutzes in den Europäischen Gemeinschaften nicht ausgeschlossen werden.

Die Suche nach der im Vorlagebeschluß zu bezeichnenden Vorschrift soll für die deutsche Praxis durch die folgende Übersicht erleichtert werden, in der die Bestimmungen des EGBGB und die ihnen zugrunde liegenden Vorschriften des Schuldvertragsübereinkommens gegenübergestellt sind.

Artikel des EGBGB	Artikel des EG-Schuldvertrags- übereinkommens (EGSchVÜ)	Artikel des EGBGB	Artikel des EG-Schuldvertrags- übereinkommens (EGSchVÜ)
Art. 3 Abs. 1 S. 1 Einleitungsteil Abs. 2 S. 1 S. 2	Art. 1 Abs. 1 Art. 21 Art. 20	Art. 32 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	Art. 10 Abs. 1 Abs. 2 Art. 14
Art. 6	Art. 16	Art. 33 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3	Art. 12 Abs. 1 Abs. 2 Art. 13
Art. 11 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4	Art. 9 Abs. 1, 4 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 6	Art. 34	Art. 7 Abs. 2
Art. 12	Art. 11	Art. 35 Abs. 1 Abs. 2	Art. 15 Art. 19 Abs. 1
Art. 27	Art. 3	Art. 36	Art. 18
Art. 28 Abs. 1 Abs. 2 S. 1, 2 S. 3 Abs. 3 Abs. 4 Abs. 5	Art. 4 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 5 S. 1 Abs. 3 Abs. 4 Abs. 5 S. 2	Art. 37 Nr. 1 Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4	Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c Buchstabe e Buchstabe f Abs. 3, 4
Art. 29 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4 S. 1 S. 2	Art. 5 Abs. 1, 2 Abs. 3 Art. 9 Abs. 5 Abs. 4 Abs. 5		
Art. 30	Art. 6		
Art. 31	Art. 8		

EGBGB

Artikel 3

Allgemeine Verweisungsvorschriften

(1) Bei Sachverhalten mit einer Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates bestimmen die folgenden Vorschriften, welche Rechtsordnungen anzuwenden sind (Internationales Privatrecht). Verweisungen auf Sachvorschriften beziehen sich auf die Rechtsnormen der maßgebenden Rechtsordnung unter Ausschuß derjenigen des Internationalen Privatrechts.

(2) Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen gehen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

(3) ...

Artikel 6

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Übereinkommen

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Artikel 1 EGSchVÜ

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, anzuwenden.

Artikel 20 EGSchVÜ

Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse auf besonderen Gebieten, die in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten innerstaatlichen Recht enthalten sind oder enthalten sein werden.

Artikel 21 EGSchVÜ

Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung internationaler Übereinkommen, denen ein Vertragsstaat angehört oder angehören wird.

Artikel 16 EGSchVÜ

Öffentliche Ordnung

Die Anwendung einer Norm des nach diesem Übereinkommen bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar ist.

EGBGB

Artikel 11

Form von Rechtsgeschäften

(1) Ein Rechtsgeschäft ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

(2) Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, so ist er formgültig, wenn er die Formerfordernisse des Rechts, das auf das seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, unterliegen den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, sofern diese nach dem Recht dieses Staates ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das Recht, dem er unterliegt, anzuwenden sind.

(5) . . .

Artikel 12

Schutz des anderen Vertragsteils

Wird ein Vertrag zwischen Personen geschlossen, die sich in demselben Staat befinden, so kann sich eine natürliche Person, die nach den Sachvorschriften des Rechts dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus den Sachvorschriften des Rechts eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder kennen mußte. Dies gilt nicht für familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie für Verfügungen über ein in einem anderen Staat belegenes Grundstück.

Artikel 27

Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag einem anderen Recht unterliegen soll als dem, das zuvor auf Grund einer früheren Rechtswahl oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Unterabschnitts für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages nach Artikel 11 und Rechte Dritter werden durch eine Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Vertragsabschluß nicht berührt.

(3) Ist der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden, so kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates – auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist – die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem

Übereinkommen

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Artikel 9 EGSchVÜ

Form

(1) Ein zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossener Vertrag ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach diesem Übereinkommen materiellrechtlich anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wurde, erfüllt.

(2) Ein zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, geschlossener Vertrag ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach diesem Übereinkommen materiellrechtlich anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so muß bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat berücksichtigt werden, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das nach diesem Übereinkommen für den Vertrag maßgebend ist oder maßgebend wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

(Abs. 5 siehe bei Art. 29 Abs. 3 EGBGB)

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 beurteilen sich Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, nach den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, sofern diese nach dem Recht dieses Staates ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das auf ihn anzuwendende Recht gelten.

Artikel 11 EGSchVÜ

Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit

Bei einem zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossenen Vertrag kann sich eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts-, und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus dem Recht eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge Fahrlässigkeit nicht kannte.

Artikel 3 EGSchVÜ

Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieses Übereinkommens für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne des Artikels 9 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsabschluß erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Staat belegen, so kann die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Parteien – sei sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen

EGBGB

Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann (zwingende Bestimmungen).

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 11, 12, 29 Abs. 3 und Artikel 31 anzuwenden.

Artikel 28

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Läßt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen läßt.

(3) Soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Artikel 29

Verbraucherverträge

(1) Bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten (Verbrauchers) zugerechnet werden kann, sowie bei Verträgen zur Finanzierung eines solchen Geschäfts darf eine Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird,

1. wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Ver-

Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Gerichtes ergänzt oder nicht – die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann und die nachstehend „zwingende Bestimmungen“ genannt werden.

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 8, 9 und 11 anzuwenden.

Artikel 4 EGSchVÜ

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 3 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Läßt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 5 wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wird, soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Die Vermutung nach Absatz 2 gilt nicht für Güterbeförderungsverträge. Bei diesen Verträgen wird vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen läßt. Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Artikel 5 EGSchVÜ

Verbraucherverträge

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie für Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

(2) Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird:

- wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn

EGBGB

trages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,

2. wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
3. wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat in einen anderen Staat gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Auf Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind, ist Artikel 11 Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Die Form dieser Verträge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Beförderungsverträge,
2. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sie gelten jedoch für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Artikel 30

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen

(1) Bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse dem Recht des Staates,

1. in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder
2. in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Artikel 31

Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht,

Übereinkommen

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder

- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat ins Ausland gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Abweichend von Artikel 4 ist mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 für Verträge, die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 9 EGSchVÜ

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Verträge, für die Artikel 5 gilt und die unter den in Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 5 EGSchVÜ

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

- a) Beförderungsverträge,
- b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 gilt dieser Artikel für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Artikel 6 EGSchVÜ

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen

(1) Ungeachtet des Artikels 3 darf in Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Abweichend von Artikel 4 sind mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse anzuwenden:

- a) das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder
- b) das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(Art. 7 EGSchVÜ siehe bei Art. 34 EGBGB)

Artikel 8 EGSchVÜ

Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht,

EGBGB

das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen.

Artikel 32

Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

(1) Das nach den Artikeln 27 bis 30 und nach Artikel 33 Abs. 1 und 2 auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

1. seine Auslegung,
2. die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,
3. die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsvorschriften erfolgt, innerhalb der durch das deutsche Verfahrensrecht gezogenen Grenzen,
4. die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,
5. die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

(3) Das für den Vertrag maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt. Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweismittel des deutschen Verfahrensrechts und, sofern dieses nicht entgegensteht, eines der nach Artikel 11 und 29 Abs. 3 maßgeblichen Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig.

Artikel 33

Übertragung der Forderung; gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Bei Abtretung einer Forderung ist für die Verpflichtungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger das Recht maßgebend, dem der Vertrag zwischen ihnen unterliegt.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen neuem Gläubiger und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

(3) Hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger einer Forderung zu befriedigen, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht, ob er die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen dieselbe

Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

das nach diesem Übereinkommen anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmungen wirksam wäre.

(2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen.

(Art. 9 EGSchVÜ siehe bei Art. 11, 29 EGBGB)

Artikel 10 EGSchVÜ

Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

(1) Das nach den Artikeln 3 bis 6 und nach Artikel 12 dieses Übereinkommens auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

- a) seine Auslegung,
- b) die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,
- c) die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsnormen erfolgt, in den Grenzen der dem Gericht durch sein Prozeßrecht eingeräumten Befugnisse,
- d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,
- e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

(2) In Bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

(Art. 11 EGSchVÜ siehe bei Art. 12 EGBGB, Art. 12, 13 EGSchVÜ bei Art. 33 EGBGB)

Artikel 14 EGSchVÜ

Beweis

(1) Das nach diesem Übereinkommen für den Vertrag maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

(2) Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweisarten der lex fori oder eines jener in Artikel 9 bezeichneten Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

Artikel 12 EGSchVÜ

Übertragung der Forderung

(1) Für die Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar einer Forderung ist das Recht maßgebend, das nach diesem Übereinkommen auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

Artikel 13 EGSchVÜ

Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Hat eine Person, der Gläubiger, eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person, den Schuldner, und hat ein Dritter die

EGBGB

Forderung zu erfüllen haben und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist.

Artikel 34

Zwingende Vorschriften

Dieser Unterabschnitt berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 35

Rück- und Weiterverweisung; Rechtsspaltung

(1) Unter dem nach diesem Unterabschnitt anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Sachvorschriften zu verstehen.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Unterabschnitt anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Artikel 36

Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Vorschriften dieses Kapitels ist zu berücksichtigen, daß die ihnen zugrunde liegenden Regelungen des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) in den Vertragsstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt werden sollen.

Übereinkommen

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht, ob der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist.

(2) Dies gilt auch, wenn mehrere Personen dieselbe vertragliche Forderung zu erfüllen haben und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist.

Artikel 7 EGSchVÜ

Zwingende Vorschriften

(1) Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates aufgrund dieses Übereinkommens kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.

(2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des angerufenen Gerichtes geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 15 EGSchVÜ

Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluß derjenigen des internationalen Privatrechts zu verstehen.

Artikel 19 EGSchVÜ

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

(1) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

(2) Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(Art. 16 EGSchVÜ siehe bei Art. 6 EGBGB)

Artikel 17 EGSchVÜ

Ausschluß der Rückwirkung

Dieses Übereinkommen ist in einem Vertragsstaat auf Verträge anzuwenden, die geschlossen worden sind, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

Artikel 18 EGSchVÜ

Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der vorstehenden einheitlichen Vorschriften ist ihrem internationalen Charakter und dem Wunsch Rechnung zu tragen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften zu erreichen.

EGBGB

Artikel 37

Ausnahmen

Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind nicht anzuwenden auf

1. Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks und anderen Inhaber- oder Orderpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
2. Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie zum Beispiel die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person;
3. die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;
4. Versicherungsverträge, die in dem Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen. Ist zu entscheiden, ob ein Risiko in diesem Gebiet belegen ist, so wendet das Gericht sein Recht an.

Absatz 1 Nr. 2 betrifft die nicht in das EGBGB übernommenen Regelungen der Übereinkünfte und entspricht sachlich Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zum Auslegungsprotokoll für das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen.

Absatz 2 schreibt vor, unter welchen Voraussetzungen in der Vorlage auch der Sach- und Streitstand darzustellen ist, ebenso Artikel 2 Satz 2 des Vertragsgesetzes zum Auslegungsprotokoll zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. Das ermöglicht es dem Gerichtshof, die praktischen Auswirkungen und die Tragweite der von ihm verlangten Auslegung zu erkennen. Die Mitteilung des Sachverhalts, auf den sich die Zweifelsfrage bezieht, ist besonders wichtig, weil der Gerichtshof nicht ein theoretisch-abstraktes Gutachten zu einer Rechtsfrage

Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Artikel 1 EGSchVÜ

(Abs. 1 siehe bei Art. 3 EGBGB)

(2) Sie sind nicht anzuwenden auf

- a) den Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, vorbehaltlich des Artikels 11;
- b) vertragliche Schuldverhältnisse betreffend
 - Testamente und das Gebiet des Erbrechts,
 - die ehelichen Güterstände,
 - die Rechte und Pflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf einer Schwägerschaft beruhen, einschließlich der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem nichtehelichen Kind;
- c) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;
- d) Schieds- und Gerichtsvereinbarungen;
- e) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie z. B. die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person;
- f) die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;
- g) die Gründung von „Trusts“ sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;
- h) den Beweis und das Verfahren, vorbehaltlich des Artikels 14.

(3) Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken. Ist zu entscheiden, ob ein Risiko in diesen Hoheitsgebieten belegen ist, so wendet das Gericht sein innerstaatliches Recht an.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rückversicherungsverträge.

(Art. 20, 21 EGSchVÜ siehe bei Art. 3 EGBGB)

abgeben, sondern eine bestimmte Auslegungsfrage im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens klären soll. Die Darstellung des Sachverhalts soll möglichst kurz gefaßt sein und nur die zum Verständnis und zur Beurteilung der Auslegungsfrage erforderlichen Angaben enthalten.

Zu Artikel 3

Wie Artikel 4 des Auslegungsprotokolls zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sieht Artikel 3 des Ersten Protokolls vor, daß die „zuständige Stelle“ eines Vertragsstaats die rechtskräftige Entscheidung eines eigenen Gerichts zum Anlaß nehmen kann, beim Gerichtshof der EG die Klärung einer Auslegungsfrage zu beantragen, die das eigene Gericht abweichend von einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat

beurteilt hat. Die Entscheidung des auf dieser Grundlage angerufenen Gerichtshofs berührt die Rechtskraft des nationalen Urteils nicht. Eine solche Vorlage hat den Zweck, Widersprüche in der Rechtsprechung der Vertragsstaaten durch richtungweisende Entscheidungen des Gerichtshofs für die Zukunft zu vermeiden.

Als zuständige Stelle, die Anträge nach Artikel 3 des Ersten Protokolls stellen kann, wäre in der Bundesrepublik Deutschland – wie in den anderen Vertragsstaaten die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsgerichtshöfen – nach Absatz 3 grundsätzlich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entsprechend Artikel 3 des Vertragsgesetzes zum Ausführungsprotokoll für das EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen berufen. Das Bundesministerium der Justiz soll jedoch ausdrücklich die Befugnis erhalten, gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Ersten Protokolls auch eine andere Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Möglichkeit trägt der bisher geringen praktischen Bedeutung der entsprechenden Regelung in bezug auf die Auslegung des EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens Rechnung und erlaubt es, den zukünftigen Bedürfnissen beim Schuldvertragsübereinkommen ggf. mit einer schnellen Änderung der Zuständigkeitsbestimmung zu entsprechen.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen das Erste Protokoll nach seinem Artikel 6 und das Zweite Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Inkrafttreten der Protokolle nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Die zusätzliche Belastung, die mit der neuen Zuständigkeit für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verbunden sein könnte, wird voraussichtlich auf absehbare Zeit verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallen. Möglicherweise kann früher oder später die neue Kompetenz jedoch dazu führen, daß erneute Forderungen nach einer personellen Verstärkung im Bereich des Gerichtshofs auch auf diese zusätzliche Arbeitsbelastung gestützt werden. Obwohl der Gerichtshof aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften finanziert wird, hätte eine weitere Erhöhung seines Etats mittelbar finanzielle Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten.

Die finanziellen Auswirkungen, die mit der Aufgabe des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof oder einer anderen vom Bundesministerium der Justiz zu benennenden Behörde als zuständiger Stelle nach Artikel 3 des Ersten Protokolls i. V. m. Artikel 3 dieses Entwurfs verbunden sein könnten, werden gering sein. Von ihrer entsprechenden Zuständigkeit nach Artikel 4 des Auslegungsprotokolls zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen haben die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten bislang während 18 Jahren keinen Gebrauch gemacht.

Die Ausführung des Gesetzes wird für den einzelnen keine finanziellen Belastungen mit sich bringen. Das Gesetz wird daher keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

**Erstes Protokoll
betreffend die Auslegung
des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**

**First Protocol
on the Interpretation by the Court of Justice
of the European Communities of the Convention on the law
applicable to contractual obligations,
opened for signature in Rome on 19 June 1980**

**Premier Protocole
concernant l'interprétation par la Cour de justice
des Communautés européennes de la convention sur la loi
applicable aux obligations contractuelles,
ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980**

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung im Anhang zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht –

haben beschlossen, ein Protokoll zu schließen, durch das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zur Auslegung des genannten Übereinkommens übertragen werden, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Paul de Keersmaecker
Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten und Landwirtschaft, Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Knud Erik Tygesen
Staatssekretär

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Irmgard Adam-Schwaetzer
Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Der Präsident der Griechischen Republik:
Théodoros Pangalos
Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten

The High Contracting Parties to the Treaty establishing the European Economic Community,

Having regard to the Joint Declaration annexed to the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980,

Have decided to conclude a Protocol conferring jurisdiction on the Court of Justice of the European Communities to interpret that Convention, and to this end have designated as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of the Belgians:
Paul de Keersmaecker
State Secretary for European Affairs and Agriculture, Deputy to the Minister for External Relations

Her Majesty the Queen of Denmark:
Knud Erik Tygesen
State Secretary

The President of the Federal Republic of Germany:
Irmgard Adam-Schwaetzer
Deputy Minister for Foreign Affairs

The President of the Hellenic Republic:
Théodoros Pangalos
Deputy Minister for Foreign Affairs

Les Hautes Parties Contractantes au traité instituant la Communauté économique européenne,

Se référant à la déclaration commune annexée à la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980,

Ont décidé de conclure un protocole attribuant compétence à la Cour de justice des Communautés européennes pour l'interprétation de ladite convention et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges:
Paul de Keersmaecker
Secrétaire d'Etat aux Affaires européennes et à l'Agriculture, adjoint au Ministre des Relations extérieures

Sa Majesté la Reine du Danemark:
Knud Erik Tygesen
Secrétaire d'Etat

Le Président de la République fédérale d'Allemagne:
Irmgard Adam-Schwaetzer
Ministre adjoint aux Affaires étrangères

Le Président de la République hellénique:
Théodoros Pangalos
Ministre suppléant aux Affaires étrangères

Seine Majestät der König von Spanien: Francisco Fernandez Ordoñez Minister für Auswärtige Angelegenheiten	His Majesty the King of Spain: Francisco Fernández Ordóñez Minister for Foreign Affairs	Sa Majesté le Roi d'Espagne: Francisco Fernández Ordóñez Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Französischen Republik: Philippe Louët Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter	The President of the French Republic: Philippe Louët Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary	Le Président de la République française: Philippe Louët Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire
Der Präsident Irlands: Brian Lenihan Vize-Premierminister und Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of Ireland: Brian Lenihan Deputy Prime Minister and Minister for Foreign Affairs	Le Président de l'Irlande: Brian Lenihan Vice-premier Ministre et Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Italienischen Republik: Gianni Manzolini Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Italian Republic: Gianni Manzolini State Secretary for Foreign Affairs	Le Président de la République italienne: Gianni Manzolini Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg: Jacques Poos Vizepräsident der Regierung, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Schatzminister	His Royal Highness the Grand Duke of Luxembourg: Jacques Poos Vice-President of the Government, Minister for Foreign Affairs, External Trade and Co-operation, Minister for the Economy and the Middle Classes, Minister for the Treasury	Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg: Jacques Poos Vice-Président du Gouvernement, Ministre des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération, Ministre de l'Economie et des Classes moyennes, Ministre du Trésor
Ihre Majestät die Königin der Niederlande: H. van den Broek Minister für Auswärtige Angelegenheiten	Her Majesty the Queen of the Netherlands: H. van den Broek Minister for Foreign Affairs	Sa Majesté la Reine des Pays-Bas: H. van den Broek Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Portugiesischen Republik: João de Deus Pinheiro Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Portuguese Republic: João de Deus Pinheiro Minister for Foreign Affairs	Le Président de la République portugaise: João de Deus Pinheiro Ministre des Affaires étrangères
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland: Lynda Chalker Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth	Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Lynda Chalker Minister of State for Foreign and Commonwealth Affairs	Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord: Lynda Chalker Ministre adjoint des Affaires étrangères et au Commonwealth
Diese im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten	Who, meeting within the Council of the European Communities, having exchanged their full powers, found in good and due form,	Lesquels, réunis au sein du Conseil des Communautés européennes, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,
wie folgt übereingekommen:	Have agreed as follows:	Sont convenus des dispositions qui suivent:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet über die Auslegung

- a) des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, im folgenden als „Übereinkommen von Rom“ bezeichnet,
- b) der Übereinkommen über den Beitritt der Staaten zu dem Übereinkommen von Rom, die nach dem Tag Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften ge-

Article 1

The Court of Justice of the European Communities shall have jurisdiction to give rulings on the interpretation of:

- (a) the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980, hereinafter referred to as "the Rome Convention";
- (b) the Conventions on accession to the Rome Convention by the States which have become Members of the European Communities since the date on which it

Article 1

La Cour de justice des Communautés européennes est compétente pour statuer sur l'interprétation:

- a) de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980, ci-après dénommée «convention de Rome»;
- b) des conventions relatives à l'adhésion à la convention de Rome des Etats qui sont devenus membres des Communautés européennes après la date de

worden sind, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

c) dieses Protokolls.

Artikel 2

Folgende Gerichte können eine Frage, die bei ihnen in einem schwebenden Verfahren aufgeworfen wird und sich auf die Auslegung von Regelungen bezieht, die in den in Artikel 1 genannten Übereinkünften enthalten sind, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen, wenn sie eine Entscheidung darüber zum Erlaß ihres Urteils für erforderlich halten:

- a) – in Belgien:
la Cour de cassation/het Hof van Cassatie und le Conseil d'Etat/de Raad van State,
- in Dänemark:
Højesteret,
- in der Bundesrepublik Deutschland:

die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
- in Griechenland:
τα ανώτατα Δικαστήρια,
- in Spanien:
el Tribunal Supremo,
- in Frankreich:
la Cour de cassation und le Conseil d'Etat,
- in Irland:
the Supreme Court,
- in Italien:
la Corte suprema di cassazione und il Consiglio di Stato,
- in Luxemburg:
la Cour Supérieure de Justice siégeant comme Cour de Cassation,
- in den Niederlanden:
de Hoge Raad,
- in Portugal:
o Supremo Tribunal de Justiça und o Supremo Tribunal Administrativo,
- im Vereinigten Königreich:
the House of Lords und andere Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr möglich ist;
- b) die Gerichte der Vertragsstaaten, sofern sie als Rechtsmittelinstantz entscheiden.

Artikel 3

(1) Die zuständige Stelle eines Vertragsstaats kann bei dem Gerichtshof beantragen, daß er zu einer Auslegungsfrage, die Regelungen betrifft, die in den in Artikel 1 genannten Übereinkünften enthalten sind, Stellung nimmt, wenn Entscheidungen von Gerichten dieses Staates der Auslegung widersprechen, die vom Gerichtshof oder in einer Entscheidung eines der in Artikel 2

was opened for signature;

(c) this Protocol.

Article 2

Any of the courts referred to below may request the Court of Justice to give a preliminary ruling on a question raised in a case pending before it and concerning interpretation of the provisions contained in the instruments referred to in Article 1 if that court considers that a decision on the question is necessary to enable it to give judgment:

- (a) – in Belgium:
la Cour de cassation (het Hof van Cassatie) and le Conseil d'Etat (de Raad van State),
- in Denmark:
Højesteret,
- in the Federal Republic of Germany:

die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
- in Greece:
τα ανώτατα Δικαστήρια,
- in Spain:
el Tribunal Supremo,
- in France:
la Cour de cassation and le Conseil d'Etat,
- in Ireland:
the Supreme Court,
- in Italy:
la Corte suprema di cassazione and il Consiglio di Stato,
- in Luxembourg:
la Cour Supérieure de Justice when sitting as Cour de cassation,
- in the Netherlands:
de Hoge Raad,
- in Portugal:
o Supremo Tribunal de Justiça and o Supremo Tribunal Administrativo,
- in the United Kingdom:
the House of Lords and other courts from which no further appeal is possible;
- (b) the courts of the Contracting States when acting as appeal courts.

Article 3

1. The competent authority of a Contracting State may request the Court of Justice to give a ruling on a question of interpretation of the provisions contained in the instruments referred to in Article 1 if judgments given by courts of that State conflict with the interpretation given either by the Court of Justice or in a judgment of one of the courts of another Contracting State referred to in

son ouverture à la signature;

c) du présent protocole.

Article 2

Toute juridiction visée ci-après a la faculté de demander à la Cour de justice de statuer à titre préjudiciel sur une question soulevée dans une affaire pendante devant elle et portant sur l'interprétation des dispositions que comportent les instruments mentionnés à l'article 1, lorsqu'elle estime qu'une décision sur ce point est nécessaire pour rendre son jugement:

- a) – en Belgique:
la Cour de Cassation (het Hof van Cassatie) et le Conseil d'Etat (de Raad van State),
- au Danemark:
Højesteret,
- en République fédérale d'Allemagne:

die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
- en Grèce:
τα ανώτατα Δικαστήρια,
- en Espagne:
el Tribunal Supremo,
- en France:
la Cour de cassation et le Conseil d'Etat,
- en Irlande:
the Supreme Court,
- en Italie:
la Corte suprema di cassazione et il Consiglio di Stato,
- au Luxembourg:
la Cour Supérieure de Justice siégeant comme Cour de Cassation,
- aux Pays-Bas:
de Hoge Raad,
- au Portugal:
o Supremo Tribunal de Justiça et o Supremo Tribunal Administrativo,
- au Royaume-Uni:
the House of Lords et les autres juridictions dont les décisions ne sont plus susceptibles de recours;
- b) les juridictions des Etats contractants lorsqu'elles statuent en appel.

Article 3

1. L'autorité compétente d'un Etat contractant a la faculté de demander à la Cour de justice de se prononcer sur une question d'interprétation des dispositions que comportent les instruments mentionnés à l'article 1 si des décisions rendues par des juridictions de cet Etat sont en contradiction avec l'interprétation donnée soit par la Cour de justice, soit par une décision d'une juri-

angeführten Gerichte eines anderen Vertragsstaats gegeben wurde. Dieser Absatz gilt nur für rechtskräftige Entscheidungen.

(2) Die vom Gerichtshof auf einen derartigen Antrag gegebene Auslegung hat keine Wirkung auf die Entscheidungen, die den Anlaß für den Antrag auf Auslegung bildeten.

(3) Den Gerichtshof können um eine Auslegung nach Absatz 1 die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsgerichtshöfen der Vertragsstaaten oder jede andere von einem Vertragsstaat benannte Stelle ersuchen.

(4) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt den Antrag den Vertragsstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können.

(5) In dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren werden Kosten weder erhoben noch erstattet.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Protokoll nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des dem Vertrag beigefügten Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs, die anzuwenden sind, wenn der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden hat, auch für das Verfahren zur Auslegung der in Artikel 1 genannten Übereinkünfte.

(2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird, soweit erforderlich, gemäß Artikel 188 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.

Artikel 5

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 6

(1) Zu seinem Inkrafttreten bedarf dieses Protokoll der Ratifikation durch sieben Staaten, für die das Übereinkommen von Rom in Kraft ist. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjenigen dieser Staaten folgt, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt. Tritt jedoch das am 19. Dezember 1988 in Brüssel geschlossene Zweite Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Article 2. The provisions of this paragraph shall apply only to judgments which have become res judicata.

2. The interpretation given by the Court of Justice in response to such a request shall not affect the judgments which gave rise to the request for interpretation.

3. The Procurators-General of the Supreme Courts of Appeal of the Contracting States, or any other authority designated by a Contracting State, shall be entitled to request the Court of Justice for a ruling on interpretation in accordance with paragraph 1.

4. The Registrar of the Court of Justice shall give notice of the request to the Contracting States, to the Commission and to the Council of the European Communities; they shall then be entitled within two months of the notification to submit statements of case or written observations to the Court.

5. No fees shall be levied or any costs or expenses awarded in respect of the proceedings provided for in this Article.

Article 4

1. Except where this Protocol otherwise provides, the provisions of the Treaty establishing the European Economic Community and those of the Protocol on the Statute of the Court of Justice annexed thereto, which are applicable when the Court is requested to give a preliminary ruling, shall also apply to any proceedings for the interpretation of the instruments referred to in Article 1.

2. The Rules of Procedure of the Court of Justice shall, if necessary, be adjusted and supplemented in accordance with Article 188 of the Treaty establishing the European Economic Community.

Article 5

This Protocol shall be subject to ratification by the Signatory States. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 6

1. To enter into force, this Protocol must be ratified by seven States in respect of which the Rome Convention is in force. This Protocol shall enter into force on the first day of the third month following the deposit of the instrument of ratification by the last such State to take this step. If, however, the Second Protocol conferring on the Court of Justice of the European Communities certain powers to interpret the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980, concluded in Brussels on 19 December 1988, enters into force on a later date, this Protocol shall enter into force

diction d'un autre Etat contractant mentionnée à l'article 2. Les dispositions du présent paragraphe ne s'appliquent qu'aux décisions passées en force de chose jugée.

2. L'interprétation donnée par la Cour de justice à la suite d'une telle demande est sans effet sur les décisions à l'occasion desquelles l'interprétation lui a été demandée.

3. Sont compétents pour saisir la Cour de justice d'une demande d'interprétation conformément au paragraphe 1 les procureurs généraux près les Cours de cassation des Etats contractants ou toute autre autorité désignée par un Etat contractant.

4. Le greffier de la Cour de justice notifie la demande aux Etats contractants, à la Commission et au Conseil des Communautés européennes, qui, dans un délai de deux mois à compter de cette notification, ont le droit de déposer devant la Cour des mémoires ou observations écrites.

5. La procédure prévue au présent article ne donne lieu ni à la perception ni au remboursement des frais et dépens.

Article 4

1. Dans la mesure où le présent protocole n'en dispose pas autrement, les dispositions du traité instituant la Communauté économique européenne et celles du protocole sur le statut de la Cour de justice y annexé qui sont applicables lorsque la Cour est appelée à statuer à titre préjudiciel s'appliquent également à la procédure d'interprétation des instruments mentionnés à l'article 1.

2. Le règlement de procédure de la Cour de justice est adapté et complété, si besoin est, conformément à l'article 188 du traité instituant la Communauté économique européenne.

Article 5

Le présent protocole est soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification sont déposés auprès du Secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

Article 6

1. Pour entrer en vigueur, le présent protocole doit être ratifié par sept Etats à l'égard desquels la convention de Rome est en vigueur. Il entre en vigueur le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de l'instrument de ratification par celui de ces Etats qui procède le dernier à cette formalité. Toutefois, si le deuxième protocole attribuant à la Cour de justice des Communautés européennes certaines compétences en matière d'interprétation de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980, conclu à Bruxelles le 19 décembre 1988, entre en vigueur à une date

auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so tritt das vorliegende Protokoll ebenfalls am Tag des Inkrafttretens des Zweiten Protokolls in Kraft.

(2) Eine Ratifikation, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls erfolgt, wird am ersten Tag des auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden dritten Monats wirksam, sofern die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens von Rom durch den betreffenden Staat wirksam geworden ist.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde,
- b) den Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt,
- c) die Benennungen nach Artikel 3 Absatz 3,
- d) die Mitteilungen nach Artikel 8.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften den Wortlaut ihrer gesetzlichen Vorschriften mit, die zu einer Änderung der Liste der in Artikel 2 Buchstabe a) bezeichneten Gerichte führen.

Artikel 9

Dieses Protokoll gilt so lange, wie das Übereinkommen von Rom nach seinem Artikel 30 in Kraft bleibt.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat kann eine Revision dieses Protokolls beantragen. In diesem Fall beruft der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Revisionskonferenz ein.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig.

on the date of entry into force of the Second Protocol.

2. Any ratification subsequent to the entry into force of this Protocol shall take effect on the first day of the third month following the deposit of the instrument of ratification, provided that the ratification, acceptance or approval of the Rome Convention by the state in question has become effective.

Article 7

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall notify the Signatory States of:

- (a) the deposit of each instrument of ratification;
- (b) the date of entry into force of this Protocol;
- (c) any designation communicated pursuant to Article 3 (3);
- (d) any communication made pursuant to Article 8.

Article 8

The Contracting States shall communicate to the Secretary-General of the Council of the European Communities the texts of any provisions of their laws which necessitate an amendment to the list of courts in Article 2(a).

Article 9

This Protocol shall have effect for as long as the Rome Convention remains in force under the conditions laid down in Article 30 of that Convention.

Article 10

Any Contracting State may request the revision of this Protocol. In this event, a revision conference shall be convened by the President of the Council of the European Communities.

Article 11

This Protocol, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese and Spanish languages, all ten texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy to the Government of each Signatory State.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Protocol.

Done at Brussels on the nineteenth day of December in the year one thousand nine hundred and eighty-eight.

ultérieure, le présent protocole entre également en vigueur à la date d'entrée en vigueur du deuxième protocole.

2. Toute ratification postérieure à l'entrée en vigueur du présent protocole prend effet le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de l'instrument de ratification, pour autant que la ratification, l'acceptation ou l'approbation de la convention de Rome par l'Etat en question soit devenue effective.

Article 7

Le Secrétaire général du Conseil des Communautés européennes notifie aux Etats signataires:

- a) le dépôt de tout instrument de ratification;
- b) la date d'entrée en vigueur du présent protocole;
- c) les désignations communiquées en application de l'article 3 paragraphe 3;
- d) les communications effectuées en application de l'article 8.

Article 8

Les Etats contractants communiquent au Secrétaire général du Conseil des Communautés européennes les textes de leurs dispositions législatives qui impliquent une modification de la liste des juridictions désignées à l'article 2 point a).

Article 9

Le présent protocole produit ses effets aussi longtemps que la convention de Rome reste en vigueur dans les conditions prévues à son article 30.

Article 10

Chaque Etat contractant peut demander la révision du présent protocole. Dans ce cas, une conférence de révision est convoquée par le président du Conseil des Communautés européennes.

Article 11

Le présent protocole, rédigé en un exemplaire unique en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise et portugaise, les dix textes faisant également foi, est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil des Communautés européennes. Le Secrétaire général en remet une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des Etats signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leur signature au bas du présent protocole.

Fait à Bruxelles, le dix-neuf décembre mil neuf cent quatre-vingt-huit.

Gemeinsame Erklärungen**Gemeinsame Erklärung**

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

im Augenblick der Unterzeichnung des Ersten Protokolls über die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten –

erklären sich bereit, im Zusammenwirken mit dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Austausch von Informationen über die rechtskräftigen Entscheidungen einzurichten, die von den in Artikel 2 des genannten Protokolls angeführten Gerichten in Anwendung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht erlassen worden sind. Der Informationsaustausch umfaßt

- die Übermittlung der Entscheidungen der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Gerichte sowie der wichtigen Entscheidungen der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Gerichte durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen an den Gerichtshof;
- die Klassifizierung und dokumentarische Auswertung dieser Entscheidungen durch den Gerichtshof, erforderlichenfalls einschließlich der Erstellung von Zusammenfassungen und Übersetzungen sowie der Veröffentlichung von besonders wichtigen Entscheidungen;
- die Übermittlung des dokumentarischen Materials durch den Gerichtshof an die zuständigen innerstaatlichen Stellen der Vertragsparteien des Protokolls sowie an die Kommission und den Rat der Europäischen Gemeinschaften.

Gemeinsame Erklärung

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Portugiesischen Republik und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

Joint Declarations**Joint Declaration**

The Governments of the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Portuguese Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

On signing the first Protocol on the interpretation by the Court of Justice of the European Communities of the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980;

Desiring to ensure that the Convention is applied as effectively and as uniformly as possible;

Declare themselves ready to organize, in co-operation with the Court of Justice of the European Communities, an exchange of information on judgments which have become res judicata and have been handed down pursuant to the Convention on the law applicable to contractual obligations by the courts referred to in Article 2 of the said Protocol. The exchange of information will comprise:

- the forwarding to the Court of Justice by the competent national authorities of judgments handed down by the courts referred to in Article 2(a) and significant judgments handed down by the courts referred to in Article 2(b);
- the classification and the documentary exploitation of these judgments by the Court of Justice including, as far as necessary, the drawing up of abstracts and translations, and the publication of judgments of particular importance;
- the communication by the Court of Justice of the documentary material to the competent national authorities of the States parties to the Protocol and to the Commission and the Council of the European Communities.

Joint Declaration

The Governments of the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the Hellenic Republic, the Kingdom of Spain, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, the Portuguese Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Déclarations communes**Déclaration commune**

Les gouvernements du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, de la République fédérale d'Allemagne, de la République hellénique, du Royaume d'Espagne, de la République française, de l'Irlande, de la République italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume des Pays-Bas, de la République portugaise et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord,

au moment de la signature du premier protocole concernant l'interprétation par la Cour de justice des Communautés européennes de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980,

désirant assurer une application aussi efficace et uniforme que possible de ses dispositions,

se déclarent prêts à organiser, en liaison avec la Cour de justice des Communautés européennes, un échange d'informations concernant les décisions passées en force de chose jugée, rendues, en application de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, par les juridictions mentionnées à l'article 2 dudit protocole. L'échange d'informations comprendra:

- la transmission à la Cour de justice, par les autorités nationales compétentes, des décisions rendues par les juridictions mentionnées à l'article 2 point a) ainsi que des décisions significatives rendues par les juridictions visées à l'article 2 point b);
- la classification et l'exploitation documentaire de ces décisions par la Cour de justice, y compris, si cela est nécessaire, l'établissement d'abrévés et de traductions ainsi que la publication des décisions particulièrement importantes;
- la communication de la documentation par la Cour de justice aux autorités nationales compétentes des Etats parties au protocole ainsi qu'à la Commission et au Conseil des Communautés européennes.

Déclaration commune

Les gouvernements du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, de la République fédérale d'Allemagne, de la République hellénique, du Royaume d'Espagne, de la République française, de l'Irlande, de la République italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume des Pays-Bas, de la République portugaise et du Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord,

im Augenblick der Unterzeichnung des Ersten Protokolls über die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,

unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Erklärung im Anhang zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame und einheitliche Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten,

in dem Bestreben zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch das Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird –

vertreten die Auffassung, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, diesem Protokoll beitreten sollte.

On signing the first Protocol on the interpretation by the Court of Justice of the European Communities of the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980;

Having regard to the Joint Declaration annexed to the Convention on the law applicable to contractual obligations;

Desiring to ensure that the Convention is applied as effectively and as uniformly as possible;

Anxious to prevent differences of interpretation of the Convention from impairing its unifying effect;

Express the view that any State which becomes a member of the European Communities should accede to this Protocol.

au moment de la signature du premier protocole concernant l'interprétation par la Cour de justice des Communautés européennes de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980,

se référant à la déclaration commune annexée à la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles,

désirant assurer une application aussi efficace et uniforme de ses dispositions,

soucieux d'éviter que des divergences d'interprétation de ladite convention ne nuisent à son caractère unitaire,

estiment que tout Etat qui devient membre des Communautés européennes devrait adhérer au présent protocole.

Zweites Protokoll
zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung
des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Second Protocol
conferring on the Court of Justice of the European Communities
certain powers to interpret the Convention
on the law applicable to contractual obligations,
opened for signature in Rome on 19 June 1980

Deuxième Protocole
attribuant à la Cour de justice des Communautés européennes
certaines compétences en matière
d'interprétation de la convention
sur la loi applicable
aux obligations contractuelles,
ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in der Erwägung, daß das am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, im folgenden als „Übereinkommen von Rom“ bezeichnet, nach der Hinterlegung der siebten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft tritt,

in der Erwägung, daß zur einheitlichen Anwendung der mit dem Übereinkommen von Rom eingeführten Vorschriften ein Mechanismus erforderlich ist, der eine einheitliche Auslegung dieser Vorschriften gewährleistet, und daß es sich daher empfiehlt, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zuständigkeiten zu übertragen, noch bevor das Übereinkommen von Rom für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft ist,

haben beschlossen, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Paul de Keersmaecker
Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten und Landwirtschaft, Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Knud Erik Tygesen
Staatssekretär

The High Contracting Parties to the Treaty establishing the European Economic Community,

Whereas the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980, hereinafter referred to as "the Rome Convention", will enter into force after the deposit of the seventh instrument of ratification, acceptance or approval;

Whereas the uniform application of the rules laid down in the Rome Convention requires that machinery to ensure uniform interpretation be set up and whereas to that end appropriate powers should be conferred upon the Court of Justice of the European Communities, even before the Rome Convention enters into force with respect to all the Member States of the European Economic Community;

Have decided to conclude this Protocol and to this end have designated as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of the Belgians:
Paul de Keersmaecker
State Secretary for European Affairs and Agriculture, Deputy to the Minister for External Relations

Her Majesty the Queen of Denmark:
Knud Erik Tygesen
State Secretary

Les Hautes Parties Contractantes au traité instituant la Communauté économique européenne,

Considérant que la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980, ci-après dénommée «convention de Rome», entrera en vigueur après le dépôt du septième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

Considérant que l'application uniforme des règles instituées par la convention de Rome exige qu'un mécanisme assurant l'uniformité de leur interprétation soit établi et qu'à cette fin il convient d'attribuer des compétences appropriées à la Cour de justice des Communautés européennes, même avant que la convention de Rome ne soit en vigueur à l'égard de tous les Etats membres de la Communauté économique européenne;

Ont décidé de conclure le présent protocole et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges:
Paul de Keersmaecker
Secrétaire d'Etat aux Affaires européennes et à l'Agriculture, adjoint au Ministre des Relations extérieures

Sa Majesté la Reine du Danemark:
Knud Erik Tygesen
Secrétaire d'Etat

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland: Irmgard Adam-Schwaetzer Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Federal Republic of Germany: Irmgard Adam-Schwaetzer Deputy Minister for Foreign Affairs	Le Président de la République fédérale d'Allemagne: Irmgard Adam-Schwaetzer Ministre adjoint aux Affaires étrangères
Der Präsident der Griechischen Republik: Théodoros Pangalos Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Hellenic Republic: Théodoros Pangalos Deputy Minister for Foreign Affairs	Le Président de la République hellénique: Théodoros Pangalos Ministre suppléant aux Affaires étrangères
Seine Majestät der König von Spanien: Francisco Fernandez Ordoñez Minister für Auswärtige Angelegenheiten	His Majesty the King of Spain: Francisco Fernández Ordóñez Minister for Foreign Affairs	Sa Majesté le Roi d'Espagne: Francisco Fernández Ordóñez Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Französischen Republik: Philippe Louët Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter	The President of the French Republic: Philippe Louët Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary	Le Président de la République française: Philippe Louët Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire
Der Präsident Irlands: Brian Lenihan Vize-Premierminister und Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of Ireland: Brian Lenihan Deputy Prime Minister and Minister for Foreign Affairs	Le Président de l'Irlande: Brian Lenihan Vice-premier Ministre et Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Italienischen Republik: Gianni Manzolini Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Italian Republic: Gianni Manzolini State Secretary for Foreign Affairs	Le Président de la République italienne: Gianni Manzolini Secrétaire d'Etat aux Affaires étrangères
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg: Jacques Poos Vizepräsident der Regierung, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Schatzminister	His Royal Highness the Grand Duke of Luxembourg: Jacques Poos Vice-President of the Government, Minister for Foreign Affairs, External Trade and Co-operation, Minister for the Economy and the Middle Classes, Minister for the Treasury	Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg: Jacques Poos Vice-Président du Gouvernement, Ministre des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération, Ministre de l'Economie et des Classes moyennes, Ministre du Trésor
Ihre Majestät die Königin der Niederlande: H. van den Broek Minister für Auswärtige Angelegenheiten	Her Majesty the Queen of the Netherlands: H. van den Broek Minister for Foreign Affairs	Sa Majesté la Reine des Pays-Bas: H. van den Broek Ministre des Affaires étrangères
Der Präsident der Portugiesischen Republik: João de Deus Pinheiro Minister für Auswärtige Angelegenheiten	The President of the Portuguese Republic: João de Deus Pinheiro Minister for Foreign Affairs	Le Président de la République portugaise: João de Deus Pinheiro Ministre des Affaires étrangères
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland: Lynda Chalker Stellvertretender Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth	Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Lynda Chalker Minister of State for Foreign and Commonwealth Affairs	Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord: Lynda Chalker Ministre adjoint des Affaires étrangères et au Commonwealth
Diese im Rat der Europäischen Gemeinschaften vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten	Who, meeting within the Council of the European Communities, having exchanged their full powers, found in good and due form,	Lesquels, réunis au sein du Conseil des Communautés européennes, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,
wie folgt übereingekommen:	Have agreed as follows:	Sont convenus de ce qui suit:

Artikel 1

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften besitzt für das Übereinkommen von Rom die Zuständigkeiten, die

Article 1

1. The Court of Justice of the European Communities shall, with respect to the Rome Convention, have the jurisdiction

Article 1

1. La Cour de justice des Communautés européennes a, pour la convention de Rome, les compétences que lui confère le

ihm durch das am 19. Dezember 1988 in Brüssel geschlossene Erste Protokoll betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften übertragen worden sind. Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

(2) Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird, soweit erforderlich, gemäß Artikel 188 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt und ergänzt.

Artikel 2

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 3

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch denjenigen Unterzeichnerstaat folgt, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschrift unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am neunzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig.

conferred upon it by the First Protocol on the Interpretation by the Court of Justice of the European Communities of the Convention on the law applicable to contractual obligations, opened for signature in Rome on 19 June 1980, concluded in Brussels on 19 December 1988. The Protocol on the Statute of the Court of Justice of the European Communities and the Rules of Procedure of the Court of Justice shall apply.

2. The Rules of Procedure of the Court of Justice shall be adapted and supplemented as necessary in accordance with Article 188 of the Treaty establishing the European Economic Community.

Article 2

This Protocol shall be subject to ratification by the Signatory States. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 3

This Protocol shall enter into force on the first day of the third month following the deposit of the instrument of ratification of the last Signatory State to complete that formality.

Article 4

This Protocol, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese and Spanish languages, all ten texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy to the Government of each signatory.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Protocol.

Done at Brussels on the nineteenth day of December in the year one thousand nine hundred and eighty-eight.

premier protocole concernant l'interprétation par la Cour de justice des Communautés européennes de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, ouverte à la signature à Rome le 19 juin 1980, conclu à Bruxelles le 19 décembre 1988. Le protocole sur le statut de la Cour de justice des Communautés européennes et le règlement de procédure de la Cour de justice sont applicables.

2. Le règlement de procédure de la Cour de justice est adapté et complété, si besoin est, conformément à l'article 188 du traité instituant la Communauté économique européenne.

Article 2

Le présent protocole est soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification sont déposés auprès du Secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

Article 3

Le présent protocole entre en vigueur le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de l'instrument de ratification par l'Etat signataire qui procède le dernier à cette formalité.

Article 4

Le présent protocole, rédigé en un exemplaire unique en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise et portugaise, les dix textes faisant également foi, est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil des Communautés européennes. Le Secrétaire général en remet une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des Etats signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires sous-signés ont apposé leur signature au bas du présent protocole.

Fait à Bruxelles, le dix-neuf décembre mil neuf cent quatre-vingt-huit.

Denkschrift zu den Protokollen

1. Die Auslegungsprotokolle von 1988 sollen vermeiden, daß sich in den Vertragsstaaten eine unterschiedliche Rechtsprechung zum Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht entwickelt und verfestigt. Sie erfüllen die Verpflichtung, welche die Vertragsstaaten in der dem Übereinkommen als Anhang beigefügten zweiten „Gemeinsamen Erklärung“ (BGBl. 1986 II S. 824) zu 1. übernommen haben. In dieser Erklärung haben die Staaten „in dem Bestreben zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird,“ ihre Bereitschaft erklärt,

„die Möglichkeit zu prüfen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines derartigen Übereinkommens zu verhandeln.“

Die Bedeutung einer einheitlichen Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens durch die Gerichte der einzelnen Vertragsstaaten muß hoch eingeschätzt werden. Die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Anknüpfung von Schuldverträgen, die das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 auch im Interesse eines gut funktionierenden Gemeinsamen Marktes zwischen den Vertragsstaaten verwirklichen will, könnte verloren gehen oder erheblich abgeschwächt werden, wenn die Auslegung der vereinheitlichten Rechtsnormen in den einzelnen Vertragsstaaten stark voneinander abweichen würde und Widersprüche in der Rechtsprechung nicht behoben werden könnten. Mit den Geboten der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit stünde es nicht im Einklang, wenn ein Fall voraussichtlich unterschiedlich beurteilt würde, je nachdem, in welchem Vertragsstaat er vor ein Gericht gebracht würde.

Die deutsche Seite hat sich deshalb besonders dafür eingesetzt, daß die Absichtserklärung zu dem Übereinkommen möglichst wirksam umgesetzt wurde. Ungeachtet dessen haben die Verhandlungen im Vergleich zum Auslegungsprotokoll zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen unverhältnismäßig lange gedauert und zu einem Ergebnis geführt, das deutliche Spuren eines Kompromisses zeigt.

2. Inhaltlich lehnt sich die Regelung des Ersten Auslegungsprotokolls zum Schuldvertragsübereinkommen an das entsprechende Protokoll zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen an. Sie weicht allerdings in grundsätzlichen Bereichen auch davon ab, so bei der von vornherein fehlenden Verpflichtung der Gerichte der Vertragsstaaten zu einer Vorlage und in der Verknüpfung mit dem Zweiten Protokoll: Dieses Zweite Protokoll, dessen Ratifikation durch alle EG-Staaten erforderlich ist, soll dem Gerichtshof der EG die grundsätzliche Kompetenz zur Auslegung des Schuldvertragsübereinkommens verschaffen. Hierfür erschien insbesondere aus der Sicht der Kommission das Einverständnis aller derzeitigen 12 EG-Staaten erforderlich. Dagegen reicht für das Inkrafttreten des Ersten Protokolls ähnlich wie für dasjenige des Schuldvertragsübereinkommens selbst die

Ratifikation durch 7 Vertragsstaaten des Schuldvertragsübereinkommens, Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Protokolls. Nach Satz 3 dieser Bestimmung ist jedoch unerläßliche Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ersten Auslegungsprotokolls, daß das Zweite Protokoll zwischen allen 12 EG-Staaten bereits wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

Wegen der einzelnen für diese Lösung maßgeblichen Gründe ist auf den Bericht des Sachverständigenausschusses zu verweisen, der dieser Denkschrift als Anlage beigefügt ist. Aus deutscher Sicht sind vor allem die Passagen wichtig, in denen die Art der Übernahme des Schuldvertragsübereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt ist, nämlich Teil II C Nr. 33 des Berichts von Tizzano.

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf Regelungen als Gegenstand der Auslegung berücksichtigt das Protokoll die Formulierung von Artikel 36 des Einführungsgesetzes zum BGB. Dies soll in Verbindung mit den Ausführungen im Bericht sicherstellen, daß die Art der Übernahme des Schuldvertragsübereinkommens in den einzelnen Vertragsstaaten die Möglichkeit zur Vorlegung von Auslegungsfragen an den Europäischen Gerichtshof nicht beeinträchtigt.

3. Ausdrückliche Vorschriften über die Bindungswirkung von Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofs gibt es nicht. Wie beim Auslegungsprotokoll zum Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sind die Vorabentscheidungen des EuGH unmittelbar nur für das vorlegende Gericht in dem anhängigen Verfahren bindend. In anderen Verfahren kann dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage erneut vorgelegt werden, etwa um Zweifel zu beheben, ob Anlaß besteht, eine frühere Rechtsprechung zu ändern oder wegen Besonderheiten eines neuen Falls zu ergänzen. Praktisch halten sich die Gerichte aber an die Auslegungsentscheidungen des Gerichtshofs. Erstinstanzliche Gerichte, die selbst nach Artikel 2 des Ersten Protokolls den EuGH nicht um eine Vorabentscheidung ersuchen können, sind nach den Artikel 36 EGBGB zugrunde liegenden Vorstellungen gehalten, im Interesse einer einheitlichen Anwendung der schuldvertraglichen Kollisionsnormen einer Auslegung durch den Gerichtshof zu folgen. Tun sie dies nicht, kann das Veranlassung zu einer Vorlage nach Artikel 3 des Ersten Protokolls geben.
4. Luxemburg hat mitgeteilt, daß es in Artikel 2 Buchstabe a) des Ersten Protokolls für diesen Staat jetzt heißen muß: „– in Luxemburg: La Cour de Cassation“.
5. Das Schuldvertragsübereinkommen ist am 1. April 1991 für 7 EG-Staaten in Kraft getreten, ebenfalls das Beitrittsübereinkommen für Griechenland. Seitdem ist das Schuldvertragsübereinkommen für die Niederlande am 1. September 1991 und für Irland am 1. Februar 1992 wirksam geworden, das Beitrittsübereinkommen betreffend Griechenland für Irland ebenfalls am 1. Januar 1992 und für die Niederlande am 1. Oktober 1992. Das Beitrittsübereinkommen für Spanien und Portugal

ist am 1. September 1993 für die Niederlande und Spanien in Kraft getreten.

6. Bisher haben das Vereinigte Königreich am 29. Januar 1991, die Niederlande am 21. Juni 1991, Griechenland

am 8. Mai 1992, Luxemburg am 13. August 1992 und Italien am 9. Dezember 1992 beide Auslegungsprotokolle ratifiziert. Irland hat am 29. Oktober 1991 das Zweite Protokoll ratifiziert. Unterzeichnet haben sie alle übrigen EG-Staaten.

Anlage zur Denkschrift

Bericht über die Protokolle
betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften
unterzeichnet am 19. Dezember 1988 in Brüssel
vorgelegt von Professor Dr. Antonio Tizzano, Ordinarius für EG-Recht an der Universität Neapel

Inhalt

	Nr.		Nr.
Einleitung	1	Teil II: Kommentar	
Teil I: Vorbemerkungen		I. Erstes Protokoll:	
I. Die Praxis vor Verabschiedung der Protokolle:		A. Vorbemerkungen	31
A. Entstehung und Entwicklung	3	B. Präambel	32
B. Begründungen	6	C. Gegenstand der Zuständigkeit des Gerichtshofs	33
C. Versuche einer Institutionalisierung	8	D. Voraussetzungen für die Verweisung und vorlage- berechtigte Gerichte	34
II. Die Verhandlungen über die beiden Protokolle:		E. Anrufung im Interesse des Gesetzes – Übrige anwendbare Vorschriften	35
A. Vorbemerkungen	12	F. Ratifikation und Inkrafttreten des Protokolls	36
B. Allgemeine Probleme	15	G. Andere Standardklauseln – Geltungsdauer des Protokolls	37
C. Spezifische Probleme des Übereinkommens von Rom	20	H. Problem des territorialen Anwendungsbereichs	38
D. In Aussicht genommene Lösungen	26	I. Beitritt neuer Mitgliedstaaten	39
E. Zusammenfassung der gewählten Lösungen	30	J. Informationsaustausch	40
		II. Zweites Protokoll	41

Einleitung

1. Annähernd acht Jahre nach Unterzeichnung des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aber noch vor dessen Inkrafttreten haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ihre schon damals bekundete Bereitschaft, dem Gerichtshof bestimmte Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens zu übertragen, in die Tat umgesetzt¹⁾.

¹⁾ Bekanntlich wurde das Übereinkommen am 19. Juni 1980 geschlossen. Bei dieser Gelegenheit wurde es von sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer damaligen Zusammensetzung unterzeichnet. Dänemark unterzeichnete am 10. März 1981 und das Vereinigte Königreich am 7. Dezember 1981. (Der Text des Übereinkommens ist im ABI. Nr. L 266 vom 9. 10. 1980 enthalten, und der Bericht über das Übereinkommen von Prof. Giuliano und Prof. Lagarde ist im ABI. Nr. C 282 vom 31. 10. 1980 veröffentlicht worden). Für das Inkrafttreten des Übereinkommens sind sieben Ratifikationen erforderlich. Bisher haben sechs Länder – in der nachstehenden Reihenfolge – das Übereinkommen ratifiziert, nämlich Frankreich, Italien, Dänemark, Luxemburg, die Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Nach dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft wurde am 10. April 1984 in Luxemburg das Übereinkommen über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen von Rom (ABI. Nr. L 146 vom 31. 5. 1984) unterzeichnet. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens ist die Ratifizierung durch Griechenland und mindestens sieben der übrigen Unterzeichnerstaaten. Bisher haben folgende Länder – in nachstehender Reihenfolge – die Ratifikationsurkunden hinterlegt: Frankreich, Italien, Dänemark, Luxemburg, Griechenland, Bundesrepublik Deutschland.

Spanien und Portugal haben sich in Artikel 3 Absatz 2 der Akte über ihren Beitritt zur Gemeinschaft verpflichtet, den sogenannten Gemeinschaftsübereinkommen, an denen gegebenenfalls die erforderlichen

In einer dem Übereinkommen beigefügten „Gemeinsamen Erklärung“ hatten die Mitgliedstaaten nämlich zum Ausdruck gebracht, daß sie den Wunsch hätten, „eine möglichst wirksame Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten“, und bestrebt seien „zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird“. Dementsprechend hatten sie sich darin bereit erklärt, „die Möglichkeit zu prüfen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines derartigen Übereinkommens zu verhandeln“ und ferner „ihre Vertreter in regelmäßigen Zeitabständen miteinander in Verbindung treten zu lassen“.

Zwar wurden die Verhandlungen unverzüglich eingeleitet, doch konnten die Mitgliedstaaten erst am 19. Dezember

Anpassungen vorzunehmen sind, beizutreten (siehe ABI. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985 sowie Anmerkung 6). Die Verhandlungen über den Beitritt zum Übereinkommen von Rom haben bislang jedoch noch nicht begonnen.

Zu diesem Übereinkommen siehe insbesondere die unmittelbar nach der Unterzeichnung erschienene Veröffentlichung von T. Treves (Hrsg.), *Verso una disciplina comunitaria della legge applicabile ai contratti*, Verlag Cedam, Padua 1983, sowie den neueren, mit ausführlichen bibliographischen Hinweisen versehenen Aufsatz von M. Virgos Soriano, *El Convenio de Roma de 19 junio 1980 sobre la ley aplicable a las obligaciones contractuales*, in: E. Garcia de Enterría, J. D. Gonzalez Campos und S. Muñoz Machado, *Tratado de Derecho Comunitario Europeo*, Verlag Civitas, Madrid 1986, Band III, S. 753 ff. Speziell zu den in diesem Bericht behandelten Protokollen siehe M. Virgos Soriano, *La interpretación del Convenio de Roma de 1980 sobre la ley aplicable a las obligaciones contractuales y el Tribunal de Justicia de las Comunidades Europeas*, in: *Noticias/CEE*, 1990, S. 83 ff.

1988 in Brüssel zwei entsprechende Protokolle unterzeichnen: das „Erste Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ und das „Zweite Protokoll zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung des Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ (ABl. Nr. L 48 vom 20. 2. 1989).

Auf diese Art und Weise konnte auch für das Übereinkommen von Rom, wie für andere sogenannte Gemeinschafts-Übereinkommen, ein formelles Instrument bereitgestellt werden, das die Auslegung des genannten Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ermöglicht und damit bessere Voraussetzungen für seine einheitliche Anwendung schafft.

Durch dieses Rechtsinstrument konnte gleichzeitig auch dem sogenannten Gemeinschaftsbezug des Übereinkommens, dessen institutioneller Verknüpfung mit dem Rechtssystem der Gemeinschaft, konkreter Gehalt verliehen werden. Dieses Ergebnis ist im vorliegenden Fall um so bemerkenswerter, als das Übereinkommen von Rom im Unterschied zu den bisherigen Präzedenzfällen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 220 des EWG-Vertrags fällt.

Schließlich konnte durch die Protokolle einer in dieser Materie nunmehr zunehmend wichtiger werdenden Praxis Kontinuität und Gewicht verliehen werden; überdies ist es möglich gewesen, ihr aufgrund des originellen Charakters der gewählten Lösungen weitere Möglichkeiten der Fortentwicklung zu eröffnen.

Wie schon bei den erwähnten Präzedenzfällen erwies sich allerdings auch im Fall des Übereinkommens von Rom die Ausarbeitung der Protokolle über die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs als gar nicht so einfach. Vonnöten waren langwierige Diskussionen darüber, ob es notwendig und/oder zweckmäßig sei, eine derartige Zuständigkeit überhaupt vorzusehen, wie hierbei vorzugehen sei, welche Tragweite diese Kompetenz haben sollte und welche Bedingungen für ihre Ausübung gelten sollten, wie die Mitgliedstaaten hieran mit zu beteiligen seien usw. Welche Schwierigkeiten zu bewältigen waren, läßt sich am deutlichsten daran ermessen, daß sich die Verhandlungen lange hinzogen und einen sehr wechselhaften Verlauf nahmen, daß man sich für zwei gesonderte Rechtsinstrumente entschied und daß diese Instrumente jeweils ganz spezifische Lösungen enthalten.

Aber wenngleich manche ebenfalls wichtige Aspekte dieser beiden Protokolle aufgrund der erwähnten Schwierigkeiten eine Einschränkung erfahren haben und deshalb nicht wenige Fragen aufwerfen, ist das Endergebnis der langwierigen Verhandlungen dennoch als insgesamt positiv zu bewerten. Dies nicht allein aus dem Grund, daß der Weg für die Auslegung durch den Gerichtshof mit den sich daraus ergebenden allgemeinen Implikationen, auf die bereits hingewiesen wurde und auf die noch näher einzugehen sein wird, eröffnet wurde, sondern auch deshalb, weil dieses Ergebnis angesichts einer Situation zustande kam, die komplexer und umstrittener war als ähnliche Situationen in der Vergangenheit. Überdies konnte ein als gefährlich anzusehender Stillstand in der Weiterentwicklung der Praxis auf diesem Gebiet verhindert werden, und es war möglich, diese Praxis in mancher Hinsicht sogar zu konsolidieren und zu stärken.

2. Zur besseren Veranschaulichung der Besonderheit der in den Protokollen vorgesehenen Lösungen ist der vorliegende Bericht in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil (Nummern 3 bis 30) wird die Praxis vor Verabschiedung der Protokolle beschrieben; ferner werden darin die Gegebenheiten der Verhandlungen und die Gründe dargelegt, aus denen die Mitgliedstaaten wichtige Neuerungen in diese Praxis eingeführt haben. Der zweite Teil (Nummern 31 bis 41) enthält Kommentare zu den einzelnen Artikeln der beiden Protokolle.

Teil I

Vorbemerkungen

I. Die Praxis vor Verabschiedung der Protokolle

A. Entstehung und Entwicklung

3. Da die beiden erörterten Protokolle einer hinsichtlich ihrer Zielsetzung eindeutigen, wenngleich in der konkreten Anwendung zuweilen differenzierten Praxis folgen, erscheint es zunächst angezeigt, einen kurzen Überblick über die Entstehung und Entwicklung dieser Praxis zu geben.

Bekanntlich geht der Beginn dieser Praxis auf die sechziger Jahre zurück, als die Mitgliedstaaten Verhandlungen über verschiedene Übereinkommen im Rahmen des Artikels 220 des EWG-Vertrags führten. Hierbei handelte es sich um das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen, das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie um das Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren.

Wie bekannt, ist nur das zweite dieser Übereinkommen in Kraft. Das erstgenannte Übereinkommen wurde am 29. Februar 1968 in Brüssel von den damaligen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet, blieb dann aber im Räderwerk der Ratifizierungsverfahren stecken. Die Verhandlungen über das letztgenannte Übereinkommen mündeten 1970 in einen umfassenden Übereinkommensvorentwurf ein, wurden jedoch nach einem wechselvollen Verlauf (der teilweise noch darzulegen sein wird) vertagt²⁾.

Dem zweiten Übereinkommen war hingegen, wie bereits angedeutet, ein glücklicheres Los beschieden. Es wurde am 27. September 1968 in Brüssel von den ursprünglichen Mitgliedstaaten unterzeichnet und wurde nach und nach auf die neu hinzugekommenen Mitgliedstaaten ausgedehnt. Dies geschah durch das Luxemburger Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, des Vereinigten Königreichs und Irlands zu dem Übereinkommen, durch das Luxemburger Übereinkommen vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt Griechenlands zu dem Übereinkommen, schließlich durch das Übereinkommen von Donostia-San Sebastián vom 26. Mai 1989 über den

²⁾ Vgl. Anmerkung 5. Zu dem Vorentwurf siehe die Veröffentlichung „Les problèmes internationaux de la faillite et le marché commun“ Verlag Cedam, Padua 1971, die einen Bericht über eine Tagung enthält, die vom 12. bis 15. Juni 1970 in Mailand stattfand. Zu dem in diesem Zusammenhang relevanten Aspekt siehe in dieser Veröffentlichung: A. Tizzano, La déclaration commune et la compétence de la Cour de justice des Communautés européennes, S. 170 ff.

Beitritt Spaniens und Portugals zu dem Übereinkommen³⁾).

4. In allen bislang erwähnten Fällen wurde den Übereinkommen (bzw. Übereinkommensentwürfen) eine Erklärung beigefügt, in der die Unterzeichnerstaaten mit im wesentlichen gleicher Formulierung und gleicher Zielsetzung wie in der Erklärung im Anhang zum Übereinkommen von Rom ihre Bereitschaft bekunden, die Möglichkeit zu untersuchen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens zu verhandeln. Dies ist denn auch im Fall der beiden erwähnten Brüsseler Übereinkommen vom 29. Februar bzw. vom 27. September 1968 durch die am 3. Juni 1971 erfolgte Unterzeichnung der beiden Luxemburger Protokolle geschehen, von denen bekanntlich nur das Protokoll zu dem Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit in Kraft getreten ist⁴⁾.

In beiden Protokollen ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung der Übereinkommen allerdings entsprechend dem in Artikel 177 des EWG-Vertrags umrissenen Schema festgelegt. Im Fall des Protokolls zum erstgenannten Übereinkommen wurde die in diesem Artikel niedergelegte Norm sogar praktisch unverändert übernommen. Bei dem anderen Protokoll mußten hingegen einige Anpassungen vorgenommen werden, und zwar aus Gründen, die sich teilweise nicht von denen unterscheiden, die zu den in die erörterten Protokolle eingeführten Neuerungen geführt haben.

³⁾ Der Text des Brüsseler Übereinkommens von 1968 sowie der Luxemburger Übereinkommen von 1978 und 1982 (alle in Kraft) ist im ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972 bzw. ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978 und ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982 enthalten.

Das Übereinkommen von Donostia-San Sebastián ist im ABl. Nr. L 285 vom 3. 10. 1989 veröffentlicht worden. Dieses Übereinkommen tritt nach der Ratifizierung durch zwei Staaten, von denen einer das Königreich Spanien oder die Portugiesische Republik ist, in Kraft.

Ein konsolidierter Text ist im ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1990 veröffentlicht worden.

Die Berichte über die vorstehenden Übereinkommen wurden – in der genannten Reihenfolge – von den Herren Jenard (ABl. Nr. C 59 vom 5. 3. 1979), Schlosser (ebd.), Evrigenis und Kerameus (ABl. Nr. C 298 vom 24. 11. 1986), Almeida Cruz, Desantes Real und Jenard (ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1990) erstellt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß am 16. September 1988 in Lugano ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten der EFTA zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist (ABl. Nr. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 9). Dieses Übereinkommen, das sogenannte Parallelübereinkommen zum Brüsseler Übereinkommen von 1968, ist von sieben Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal) sowie von fünf EFTA-Mitgliedstaaten (Finnland, Island, Norwegen, Schweden und Schweiz) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, nachdem zwei Unterzeichnerstaaten, von denen einer Mitglied der Europäischen Gemeinschaften und der andere Mitglied der EFTA ist, ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Der Bericht zu diesem Übereinkommen ist von Herrn Jenard und Herrn Möller erstellt worden (ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1990).

⁴⁾ Vgl. ABl. Nr. L 204 vom 2. 8. 1975. Das Protokoll ist für die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 1. September 1975 in Kraft getreten. Im Fall der übrigen Mitgliedstaaten erfolgte der Beitritt zu dem Protokoll gleichzeitig mit dem Beitritt zu dem Brüsseler Übereinkommen (siehe Anmerkung 3). Dementsprechend sind auch die Berichte über das Protokoll in die Berichte über das Brüsseler Übereinkommen und die Übereinkommen, mit denen es geändert wurde, einbezogen worden (ebd.).

Dem Protokoll zum Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften wurde dagegen das gleiche Schicksal zuteil wie dem betreffenden Übereinkommen, bei dem bekanntlich die erforderliche Anzahl von Ratifikationen nie erreicht wurde.

5. Weitere Gelegenheit zur Übertragung einer Auslegungskompetenz auf den Gerichtshof in Anlehnung an die dargelegten Präzedenzfälle fand sich im Rahmen der in der Folge ausgearbeiteten Übereinkommensentwürfe bzw. Übereinkommen, auch wenn diese eine Materie zum Gegenstand hatten, die nicht unter Artikel 220 des EWG-Vertrags fällt.

Dies trifft im besonderen auf den Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren aus dem Jahr 1980 zu, dem der schon genannte Vorentwurf von 1970 zugrunde liegt. Anstatt dem Übereinkommen, wie im Vorentwurf, die erwähnte Erklärung zur Auslegungskompetenz des Gerichtshofs beizufügen, wurde bei dem Entwurf von 1980 jedoch so verfahren, daß in Anlehnung an den durch das Luxemburger Protokoll von 1971 geschaffenen Präzedenzfall in den Übereinkommens-text selbst Bestimmungen aufgenommen wurden, die praktisch wortwörtlich aus dem genannten Protokoll (Artikel 70 bis 74) übernommen sind. Wie bereits erwähnt, sind die Verhandlungen über das Gemeinschaftsübereinkommen über den Konkurs zur Zeit allerdings festgefahren⁵⁾.

Es trifft des weiteren zu auf das am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnete Gemeinschaftspatentübereinkommen (ABl. Nr. L 17 vom 26. 1. 1976), das im Übereinkommens-text selbst eine Bestimmung enthält, mit der dem Gerichtshof die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens übertragen wird (Artikel 73). Bekanntlich stieß die Inkraftsetzung dieses Übereinkommens jedoch auf zahlreiche Schwierigkeiten, so daß es als zweckmäßig erachtet wurde, auf Sonderkonferenzen, die vom 4. bis 18. Dezember 1985 und vom 11. bis 15. Dezember 1989 in Luxemburg stattfanden, einige Änderungen und Ergänzungen am Übereinkommen vorzunehmen, damit dessen Inkrafttreten erleichtert wird.

Auf der zweiten Konferenz kam schließlich das Gemeinschaftspatentübereinkommen zustande, das am 15. Dezember 1989 in Luxemburg unterzeichnet wurde⁶⁾.

Was den hier relevanten Aspekt anbelangt, so ist festzuhalten, daß die jüngst vorgenommenen Ergänzungen auch die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs in erheblicher Weise berühren, an deren Stelle nunmehr zum Teil die Auslegungskompetenz des bei dieser Gelegenheit geschaffenen Gemeinsamen Berufungsgerichts getreten ist. Dieses Gericht ist jedoch in bestimmten Fällen auch gehalten, Auslegungsfragen dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, während dies in anderen Fällen die einzelstaatlichen Gerichte nach den im Luxemburger Protokoll von 1971 (Artikel 2 bis 5 des Übereinkommens von 1989) festgelegten Schemata zu tun haben. Hervorzuheben ist ferner, daß im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftspatentübereinkommen zum ersten Mal der später im Übereinkommen von Rom wiederaufgegriffene und in

⁵⁾ Angesichts der in diesem Bereich noch bestehenden Schwierigkeiten erwägen die Mitgliedstaaten derzeit, im Europarat ausgearbeitete Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkursverfahrens zu billigen und sich gleichzeitig eine spätere Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene vorzubehalten. Zu dem Text des Übereinkommensentwurfs von 1980 siehe Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 2/82, sowie ebendort den Bericht des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Herrn Lemontey. Außerdem ist eine Analyse aus jüngerer Zeit enthalten in L. Daniele, *Il fallimento nel diritto internazionale privato e processuale*, Verlag Cedam, Padua 1987, S. 22 ff.

⁶⁾ Siehe ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1989. Zu der ersten der erwähnten Konferenzen siehe die Veröffentlichung des Rates der Europäischen Gemeinschaften: Von der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent festgelegte Texte (1985), Luxemburg 1985.

die Tat umgesetzte Gedanke formuliert wurde, nicht nur einen, sondern zwei gesonderte Texte über die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs vorzusehen. Dabei ging man von den gleichen Überlegungen aus, die auch für die untersuchten Protokolle gelten, wie im folgenden zu sehen ist.

B. Begründungen

6. Die Gründe für die vorstehend geschilderte Praxis liegen auf der Hand, so daß einige knappe Hinweise genügen.

Bekanntlich hat sich diese Praxis hauptsächlich im Zusammenhang mit den sogenannten Gemeinschaftsübereinkommen herausgebildet, wobei mit diesem Ausdruck generell die Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten bezeichnet werden, die zur Verwirklichung von für die Europäischen Gemeinschaften wichtigen Zielen beitragen sollen. Ferner weisen diese Übereinkommen bekanntlich, wenngleich sie Bereiche betreffen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Gemeinschaftsverträge sind, und sie wesentliche Züge der klassischen internationalen Übereinkommen tragen, Aspekte auf, die sie besonders mit dem Rechtssystem der Gemeinschaft verbinden. Durch sie wird nämlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ein gemeinsames Normengefüge (sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlicher Natur) geschaffen, mit dem das Normensystem, das gemäß den Gemeinschaftsverträgen und dem abgeleiteten Recht bereits verwirklicht worden ist oder noch zu verwirklichen bleibt, in gewisser Weise ergänzt werden soll. Dies geschieht nach Maßgabe des allgemeinen Integrationsprozesses und mit Blick auf diesen Prozeß, für den die Schaffung eines möglichst einheitlichen „Rechtsraumes“ selbstverständlich ein nützliches und in mancher Hinsicht auch unabdingbares Instrument darstellt.

Bei den Übereinkommen nach Artikel 220 läßt sich das kaum bestreiten; denn genau dieser Artikel verknüpft sie mit dem Rechtssystem der Gemeinschaft, indem er vorsieht, daß alle Mitgliedstaaten (und nur sie) „soweit erforderlich“, d. h. nach Maßgabe der Verwirklichung der Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, miteinander solche Übereinkommen schließen.

Das gleiche läßt sich jedoch auch von anderen Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten sagen, die ebenfalls als abhängig von der Verwirklichung der Gemeinschaftsziele betrachtet werden können, auch wenn sie nicht unter Artikel 220 fallen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Ziele in weitem Sinne und mit Blick auf die dynamische Entwicklung verstanden werden, die für den gemeinschaftlichen Integrationsprozeß kennzeichnend ist. Denn im Licht der Entwicklungen, die sich im Lauf dieses Prozesses vollzogen haben, und der offenkundigen Ausweitungstendenz desselben, erscheinen die in Artikel 220 aufgelisteten Bereiche immer weniger ausschlaggebend dafür, ob ein Übereinkommen als „gemeinschaftlich“ bezeichnet werden kann.

Darüber hinaus sprechen mehrere Anzeichen, wenn auch unterschiedlicher Art und Bedeutung, für eine Verbindung dieser Übereinkommen mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft. So kann zum Beispiel auf die Rolle hingewiesen werden, die der Kommission in diesem Zusammenhang als Initiativkraft und als beständige Antriebskraft für Verhandlungen zukommt (im Fall des Übereinkommens

von Rom wurde diese Rolle sogar in förmlichen Stellungnahmen festgehalten)⁷⁾.

Ferner sei daran erinnert, daß auch diese Übereinkommen zwischen allen Mitgliedstaaten – und nur zwischen ihnen – geschlossen werden, insofern die einzelnen Staaten als „im Rat vereinigte“ Staaten auftreten. Außerdem kann auf die Tendenz hingewiesen werden, im Vertrag selbst nach Rechtsgrundlagen zu suchen, um diese Materie in einem gemeinschaftlichen Rechtsakt und nicht in einem solchen Übereinkommen zu regeln (siehe die Hinweise in der erwähnten Stellungnahme der Kommission zu der Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts; aber diese Tendenz ist auch bereits in anderen Bereichen festzustellen).

Schließlich ist auch auf die Bestätigungen hinzuweisen, die sich in aller Form in den Gemeinschaftstexten finden, in denen neben den in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen ausdrücklich auf sonstige „von der Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages untrennbare und daher mit der rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft verbundene Übereinkommen“⁸⁾ Bezug genommen wird.

7. Doch vor allem ist in diesem Zusammenhang die Tendenz von Bedeutung, dem Europäischen Gerichtshof eine besondere Zuständigkeit für die Auslegung dieser Übereinkommen zu übertragen.

Zweifelsohne entspricht diese Tendenz in erster Linie einem Erfordernis, das den Übereinkommen mit einheitlichen Vorschriften gemeinsam ist. Es wird nämlich allgemein anerkannt, daß bei der Auslegung solcher Übereinkommen deren internationaler Charakter und deren besondere Vereinheitlichungsfunktion zu berücksichtigen sind. Im Übereinkommen von Rom, aber nicht nur dort, ist dieses Erfordernis sogar in einer entsprechenden Bestimmung förmlich festgehalten worden⁹⁾.

Allerdings weiß man auch, daß die effiziente Anwendung und die Vereinheitlichungsfunktion dieser Übereinkommen trotzdem oftmals Gefahr laufen, durch die unterschiedlichen Auslegungen in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten wirkungslos gemacht zu werden. Die Eigenheiten der einzelstaatlichen Rechts Traditionen, die Tendenz der Richter, auf die ihnen am meisten vertrauten Rechtskategorien zurückzugreifen, die Unterschiede in den einzelnen Sprachfassungen, die unterschiedlichen Verfahren zur Umsetzung des Übereinkommens in das Recht der einzelnen Staaten, um nur die

⁷⁾ Insbesondere mit der Stellungnahme vom 17. März 1980 zu dem Übereinkommensentwurf (ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1980, S. 39), auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden (siehe aber vor allem Anmerkung 12), sowie der Empfehlung vom 15. Januar 1985 betreffend das Übereinkommen (ABl. Nr. L 44 vom 14. 2. 1985, S. 42); siehe dazu insbesondere Anmerkung 33.

⁸⁾ Auf diese Weise wird das Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommen vom 15. Dezember 1975 (Anmerkung 5) in der Präambel selbst definiert. Auf die gleiche Weise werden aber auch in Artikel 3 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften die Übereinkommen definiert, denen diese beiden Staaten zusätzlich zu den in Artikel 220 vorgesehenen Übereinkommen entsprechend der von ihnen eingegangenen Verpflichtung beizutreten haben.

⁹⁾ Es handelt sich hier selbstverständlich um Artikel 18, der folgendes bestimmt: „Bei der Auslegung und Anwendung der vorstehenden einheitlichen Vorschriften ist ihrem internationalen Charakter und dem Wunsch Rechnung zu tragen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften zu erreichen.“ Bezüglich der Bedeutung dieser Vorschrift sowie der entsprechenden Bestimmungen anderer Übereinkommen mit einheitsrechtlichem Charakter siehe den in Anmerkung 1 erwähnten Bericht von Giuliano und Lagarde, S. 37 ff.

wichtigsten Gründe zu nennen, führen unvermeidlich zu voneinander abweichenden Auslegungen mit den erwähnten negativen Folgen. Deshalb ist es zweckmäßig, Mechanismen festzulegen, mit denen eine möglichst einheitliche Auslegung der betreffenden Übereinkommen sichergestellt werden kann.

Doch ist hier in erster Linie folgendes hervorzuheben: Wenn in den zur Diskussion stehenden Fällen dem Europäischen Gerichtshof die Zuständigkeit übertragen wird, so soll damit nicht nur den genannten Anliegen Rechnung getragen werden. Vielmehr soll damit auch, wenn nicht hauptsächlich, der zuvor angesprochenen Gemeinschaftsbindung dieser Übereinkommen förmlicher Ausdruck und wirklicher Gehalt verliehen werden. Es handelt sich also nicht nur darum, allgemein ein einheitliches Organ für die rechtliche Auslegung zu schaffen, sondern es gilt in erster Linie, diese Aufgabe einem Organ zu übertragen, das der höchste Garant für die einheitliche Auslegung der gesamten gemeinschaftlichen Rechtsordnung ist und das aufgrund seiner institutionellen Stellung und der Natur seiner Aufgaben besser als jede andere Einrichtung eine organische Einbindung dieser Übereinkommen in das gemeinschaftliche Rechtssystem gewährleisten kann. Im übrigen gewinnt in der Rechtslehre gerade wegen der Rolle, die damit dem Europäischen Gerichtshof auf diesem Gebiet zuerkannt wird, immer mehr die Tendenz an Boden, die Übereinkommen und das Gemeinschaftsrecht als ein einheitliches Normengefüge zu gestalten, so daß diese Übereinkommen zu Untersystemen im Rahmen des gemeinschaftlichen Rechtssystems und damit zu einem voll anerkannten Bestandteil dieses Systems werden¹⁰⁾.

Wenn man neben all diesen Überlegungen noch die positiven Erfahrungen berücksichtigt, die im Lauf dieser Jahre mit der Anwendung sowohl der Artikels 177 des EWG-Vertrags als auch des Protokolls von 1971 in der Praxis gemacht wurden, dann liegt noch offener zutage, warum sich die Tendenz konsolidiert, dem Gerichtshof die Zuständigkeit für diesen Bereich zu übertragen¹¹⁾.

C. Versuche einer Institutionalisierung

8. Wie schon erwähnt, wurde diese Tendenz bereits bei den beiden Brüsseler Übereinkommen von 1968 befürwortet. Die Tatsache, daß man mit diesen Übereinkommen die Ära der Übereinkommen nach Artikel 220 einleitete (oder einzuleiten dachte) und daß sich das Problem der Zuständigkeit des Gerichtshofs gleichzeitig bei zwei Übereinkommen stellte, gab sogar Anlaß zu der Frage, ob es vorzuziehen sei, von Fall zu Fall über die Zuerkennung der Zuständigkeit zu entscheiden oder einen allgemeinen Rechtsakt auszuarbeiten, der für sämtliche aufgrund von

Artikel 220 geschlossenen bzw. zu schließenden Übereinkommen gelten würde¹²⁾.

Die zweite Möglichkeit wurde verworfen, weil es für besser gehalten wurde, die Zuständigkeit des Gerichtshofs in jedem Einzelfall entsprechend den jeweiligen Erfordernissen festzulegen.

An dem Gedanken, der zur Diskussion stehenden Praxis Kontinuität und Stabilität zu verleihen, wurde jedoch festgehalten, und infolge neu hinzukommender Erfordernisse bzw. Probleme, wie etwa der Erweiterung des Geltungsbereichs der Gemeinschaftsübereinkommen über den in Artikel 220 festgelegten Bereich hinaus, der wiederholt auftretenden Schwierigkeit, Einvernehmen unter den Mitgliedstaaten zu erzielen, der spezifischen Probleme einiger Mitgliedstaaten usw., gewann er sogar noch an Boden.

9. Unter den ersten Initiativen in diesem Sinne sind die des Gerichtshofs selbst zu nennen, der sich mehrfach für die Festlegung der zur Diskussion stehenden Zuständigkeit aussprach, da dies seines Erachtens erforderlich war, um sowohl eine einheitliche Gerichtsbarkeit in der Gemeinschaft als auch die einheitliche Anwendung der Übereinkommen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Auch ließ sich der Gerichtshof durch die bekannten Schwierigkeiten infolge seiner bereits damals zunehmenden Arbeitsbelastung offenbar keineswegs von dieser Ansicht abbringen. Die deutlichste Stellungnahme zugunsten einer Zuständigkeit in dem obengenannten Sinne ist in einem Memorandum enthalten, das der Gerichtshof am 21. Juli 1978 an den Rat der Europäischen Gemeinschaften richtete und in dem er eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Gerichtshofs auch im Hinblick auf die Zuerkennung der genannten Zuständigkeiten beantragte.

Dieses Ersuchen des Gerichtshofs führte dann auch im Rat umgehend zu einer Reaktion, nämlich zu dem Vorschlag der deutschen Delegation, eine allgemeine Zuständigkeit des Gerichtshofs für zwischen den Mitgliedstaaten – und ausschließlich zwischen ihnen – geschlossene Übereinkommen im Bereich des Privatrechts und des Handelsrechts festzulegen, die mit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenhang stehen. Der Rat nahm auf seiner Tagung vom 9. Oktober 1978 Kenntnis von diesem Vorschlag, auf den jedoch keine konkreten Schritte folgten.

10. Der Gedanke, die betreffende Zuständigkeit generell – wenn auch nach noch zu bestimmenden Modalitäten – festzulegen, wurde jedoch nicht aufgegeben. Er wurde bei späteren Gelegenheiten und auch in offiziellen Texten wieder aufgegriffen.

So ist in der „Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union“, die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung am 19. Juni 1983 in Stuttgart angenommen wurde, unter Nummer 2.5 folgendes nachzulesen: „Die Staats- und Regierungschefs kommen überein, unter Berücksichtigung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ihrer Staaten bei den internationalen Übereinkünften zwischen Mitgliedstaaten von Fall zu Fall, soweit zweckdienlich, die Aufnahme einer Klausel in Betracht zu ziehen, die dem Gerichtshof eine entsprechende Auslegungskompetenz zuerkennt.“

Im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen, des sogenannten Dooge-Ausschusses, wiederum heißt es, daß der Gerichtshof „für die Auslegung der Über-

¹⁰⁾ Speziell zum Übereinkommen von Rom siehe R. Luzzatto L'interpretazione della Convenzione e il problema della competenza della Corte di Giustizia delle Comunità, in der Veröffentlichung von T. Treves (Hrsg.), Verso una disciplina comunitaria della legge applicabile ai contratti, op. cit., S. 58 ff. und S. 62.

¹¹⁾ In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Gerichtshof während der nahezu 13jährigen Anwendungszeit des Protokolls mehr als 60 Urteile, also im Jahresdurchschnitt etwa fünf Urteile, erlassen hat. Eine Zusammenfassung dieser Rechtsprechung sowie ein Verzeichnis der einschlägigen Urteile (Stand: 27. September 1988) ist in dem in Anmerkung 3 genannten Bericht von Jenard Möller enthalten. Eine Analyse aus jüngster Zeit findet sich in der Veröffentlichung von P. Vlas, The Protocol on Interpretation of the EEC Convention on Jurisdiction and Enforcement of Judgments: Over Ten Years in Legal Practice (1973–1985), in: Netherlands International Law Rev. 1986, S. 84 ff.

¹²⁾ Vgl. den in Anmerkung 3 erwähnten Jenard-Bericht, Nummer 2.

einkommen im Anwendungsbereich der Verträge zuständig sein muß, wobei möglichst eine Standardklausel gelten soll" (Abschnitt III, Buchstabe D).

Derselbe Gedanke kam schließlich in gewisser Weise auch auf der Regierungskonferenz zur Ausarbeitung der Einheitlichen Europäischen Akte wieder auf, als nämlich die Absicht geäußert wurde, die erwähnten Erklärungen umzusetzen. Es folgte jedoch kein entsprechender Vorschlag.

11. Die hier erörterten Protokolle wurden also ausgearbeitet, ohne daß bei den genannten Aspekten auf einen bereits allgemein definierten rechtlichen Rahmen Bezug genommen werden konnte. Es stellten sich somit die üblichen Probleme dieses Sachbereichs, auch wenn die zuvor erwähnte Praxis offensichtlich nicht ohne gewichtige Auswirkungen blieb.

II. Die Verhandlungen über die beiden Protokolle

A. Vorbemerkungen

12. Es gab schon vor der Unterzeichnung des Übereinkommens von Rom erste Anzeichen für die Schwierigkeiten dieser Verhandlungen. Beim Abschluß der mehr als zehnjährigen Vorarbeiten enthielt der Übereinkommensentwurf nämlich weder einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Gerichtshofs, noch war ihm – anders als den übrigen Gemeinschaftsübereinkommen – die erwähnte gemeinsame Erklärung betreffend diese Zuständigkeit beigelegt.

Die Kommission hielt daher eine entsprechende Stellungnahme (siehe Nummer 6) für angebracht, in der sie verschiedene Mängel des Entwurfs und insbesondere den vorstehend genannten Mangel hervorhob. Sie erklärte insbesondere, daß es ihrer Ansicht nach unbedingt erforderlich sei, die Zuständigkeit des Gerichtshofes nicht nur vorzusehen, sondern sie auch in einer Artikel 177 des EWG-Vertrags entsprechenden Bestimmung im Übereinkommen selbst zu regeln. Ein Protokoll nach dem Beispiel des Protokolls von 1971 zu dem Brüsseler Vollstreckungsübereinkommen schien ihr dabei nur als Behelfslösung annehmbar.

13. So wurde die vorgenannte gemeinsame Erklärung verabschiedet, wobei den Forderungen der Kommission allerdings nur teilweise entsprochen wurde. In dieser Erklärung haben sich aber – wie üblich – die Mitgliedstaaten nicht zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Gerichtshof verpflichtet, sondern lediglich eine entsprechende Bereitschaft bekundet.

Für die konkrete Umsetzung dieser Bereitschaft bedurfte es somit spezifischer Verhandlungen, die schon im Juni 1980 unmittelbar nach der Unterzeichnung des Übereinkommens von Rom aufgenommen wurden. Sie zogen sich dann in den verschiedenen Gremien des Rates und insbesondere in der Ad-hoc-Gruppe „Internationales Privatrecht“ über viele Jahre hin.

14. In diesen Verhandlungen traten Divergenzen auf, die nicht leicht zu überwinden waren, obgleich sich der Gerichtshof selbst auf ein ausdrückliches Ersuchen um Stellungnahme hin schon zu Beginn dafür ausgesprochen hatte, die für das Luxemburger Protokoll von 1971 gewählte Lösung auch im vorliegenden Fall vorzusehen. Einige Mitgliedstaaten hatten andererseits ganz offen erklärt, daß

sie das Übereinkommen nicht ratifizieren würden, wenn nicht zuvor Gewißheit über die Kompetenzzuweisung an den Gerichtshof bestehe.

Nach einigem Hin und Her sowie gelegentlicher Stagnation konnte im Lauf des Jahres 1987 schließlich ein Ausweg aus dieser Situation gefunden werden. Das machte es möglich, die beiden Protokolle relativ rasch abzufassen und dann Ende 1988 zu unterzeichnen.

B. Allgemeine Probleme

15. Wenn einige der in den Verhandlungen erörterten Probleme als spezifische Fragen der zur Prüfung stehenden Protokolle erschienen oder sich jedenfalls bei diesen Protokollen in besonderer Weise stellten, so waren andere wiederum im wesentlichen identisch mit bei den früheren Protokollen aufgetretenen Problemen und hatten somit schon damals eine Lösung gefunden.

Die Erörterung derartiger Probleme konnte daher eingegrenzt werden, und in mehreren Fällen ließ sich sogar die Lösung als gegeben voraussetzen.

16. Nur wenig Anlaß zu Zweifeln gab vor allem die Frage, ob die Übertragung einer in den Verträgen nicht vorgesehenen Zuständigkeit auf den Gerichtshof die Anwendung des in Artikel 236 des EWG-Vertrags vorgesehenen Verfahrens zur Änderung des EWG-Vertrags erforderlich macht oder ob sich statt dessen auch auf andere Weise, und zwar insbesondere im Wege einer allgemeinen Einigung zwischen den Mitgliedstaaten, verfahren ließe.

Die Frage hatte sich in der Tat schon bei den Verhandlungen über das Luxemburger Protokoll von 1971 gestellt und war damals in dem Sinne beantwortet worden, daß man von einem Rückgriff auf Artikel 236 absehen könne. Es wurde nämlich davon ausgegangen, daß die Anwendung dieser Bestimmung nur bei einer unmittelbaren „Änderung“ des Vertragstextes und/oder im Fall von Auswirkungen auf Struktur und Arbeitsweise des Gerichtshofes geboten sei. Im vorliegenden Fall jedoch, so wurde argumentiert, gehe es nicht um eine „Änderung“ der Vertragsbestimmungen betreffend den Gerichtshof, sondern um eine „Erweiterung“ von dessen Zuständigkeiten: Es werde somit etwas „hinzugefügt“, nicht aber Bestehendes geändert. Dies gelte auch für die Art und den Gegenstand der neu begründeten Zuständigkeit, da diese mit anderen, schon bestehenden Zuständigkeiten ganz und gar identisch sei und ein mit den Zielen des EWG-Vertrags in Zusammenhang stehendes Übereinkommen betreffe¹³⁾.

Allerdings muß eingewandt werden, daß die genannte Lösung ein wenig forciert erscheint und bei ihr Artikel 4 des EWG-Vertrags („jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse“) kaum beachtet wird. In der Tat läßt sich schwerlich behaupten, daß es sich hier nicht um eine wirkliche Änderung der im EWG-Vertrag festgelegten Zuständigkeiten des Gerichtshofs handele, da diesem doch „neue“, „verschiedene“ und in ihrer Bedeutung gewiß nicht unerhebliche Zuständigkeiten zuerkannt werden. Ganz allgemein ist festzustellen, daß die subtile und fragwürdige Unterscheidung zwischen „Änderung“ und „Erweiterung“ der Zuständigkeiten wegen ihrer Zweideutigkeit zu noch mehr Ungewißheit hinsichtlich der Auslegung von Artikel 236 führen und sogar bewirken könnte, daß die Tragweite dieser Bestimmung eingeschränkt wird. Hingegen tritt der Gerichtshof bekanntlich

¹³⁾ Vgl. den Jenard-Bericht, Nummer 4.

für eine möglichst weitgehende Anwendung dieser Bestimmung ein, da das mit ihr eingeführte Verfahren genau festgelegte institutionelle Garantien bietet und in das Gemeinschaftssystem eingebunden ist¹⁴⁾.

Auf jeden Fall hat sich diese für das Protokoll von 1971 gewählte Lösung schließlich endgültig durchgesetzt, und zwar insbesondere aufgrund der durch sie gestatteten verfahrenstechnischen Vereinfachungen, mehr noch, sie ist in der Folge auch allgemein akzeptiert worden, d. h. ohne Rücksicht auf eine Verknüpfung zwischen den betreffenden Übereinkommen und Artikel 220, welche doch das Erfordernis der Anwendung von Artikel 236 in gewisser Weise hätte abschwächen können. Hieraus erklärt sich, weshalb diese Lösung ohne erneute Infragestellung auf die späteren Übereinkünfte und somit auch auf die zur Prüfung stehenden Protokolle ausgedehnt werden konnte.

17. Genauso ist auch der Grundsatz nicht wieder in Frage gestellt worden, daß selbst dann, wenn nicht gemäß Artikel 236, sondern im Wege einer Ad-hoc-Vereinbarung verfahren wird, die Zuständigkeitsübertragung auf den Gerichtshof von *allen* Mitgliedstaaten vorzunehmen ist, da die im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten eines Gemeinschaftsorgans berührt werden.

Auch wenn es tatsächlich einige Vorbehalte gegen die These gab, daß Übereinkommen in den Bereichen des Artikels 220 des EWG-Vertrags (und um so mehr in anderen Bereichen) dann, wenn ein Vorgehen nach dieser Bestimmung nicht möglich ist, einstweilen auch nur zwischen einigen Mitgliedstaaten geschlossen werden können, so ist dagegen unstrittig, daß für die Begründung der Zuständigkeit des Gerichtshofs die allgemeine Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich ist. Dies schließt jedoch, wie bei den zur Prüfung stehenden Protokollen zu sehen sein wird, nicht aus, daß in Fällen, in denen eine solche Einstimmigkeit schwer herbeizuführen ist, auf kompliziertere Lösungen zurückgegriffen wird.

18. Was das Verfahren für die Zuständigkeitsübertragung auf den Gerichtshof angeht, so wurde in Ermangelung einer allgemeinen diesbezüglichen Lösung (siehe Nummer 8 ff.) der Besonderheit des Falls Rechnung getragen und somit auch hier wieder auf den Abschluß entsprechender Protokolle zurückgegriffen.

Tatsächlich wurde auch erwogen, eine Ad-hoc-Bestimmung in den Text des Übereinkommens von Rom aufzunehmen. Die Kommission selbst hatte in ihrer schon erwähnten Stellungnahme vom 17. März 1980 (siehe Nummer 6) erklärt, daß sie dieser Lösung eindeutig den Vorzug geben würde. Auch fehlte es nicht an entsprechenden Präzedenzfällen (siehe Nummer 5).

Dieser Gedanke wurde aber rasch wieder aufgegeben; da gegen die vorgeschlagene Begründung einer Zuständigkeit des Gerichtshofs noch Vorbehalte bestanden, erschien es angezeigt, die Verhandlungen über das Übereinkommen von Rom nicht durch einen Aspekt zu präjudizieren, der offensichtlich noch weiterer gründlicher Überlegungen bedurfte.

19. Was schließlich die Modalitäten und die Bedingungen für die Ausübung der dem Gerichtshof zuzuweisenden

Zuständigkeit anbelangt, so wurde eine einfache Ausweitung von Artikel 177 des EWG-Vertrags, wie sie im wesentlichen bei dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen erfolgt war, nicht einmal in Betracht gezogen.

Es wurde vielmehr vorgezogen, dem Präzedenzfall des Protokolls von 1971 zu dem Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit zu folgen, mit dem verschiedene Anpassungen an dem durch Artikel 177 des EWG-Vertrags vorgezeichneten Modell vorgenommen wurden. Bei den zur Prüfung stehenden Protokollen wurde von diesem Modell, wie wir noch sehen werden, sogar noch stärker „abgewichen“.

C. Spezifische Probleme des Übereinkommens von Rom

20. Wie schon gesagt, standen im Mittelpunkt der Beratungen der Mitgliedstaaten über die vorliegenden Protokolle jedoch nicht die bisher angesprochenen allgemeinen Fragen, sondern vielmehr andere Aspekte, die stärker mit der Besonderheit des Falls zusammenhängen, namentlich folgende Fragen:

- a) die Frage, ob es notwendig bzw. zweckmäßig ist, den Gerichtshof mit der Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des Übereinkommens von Rom zu betrauen, und bejahendenfalls, welche besonderen Bedingungen hierfür vorzusehen wären, um dem spezifischen Charakter des Übereinkommens Rechnung zu tragen;
- b) die Frage der Überwindung der objektiven Schwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten, sich der vorgenannten positiven Lösung anzuschließen, da sich Probleme stellten, die nicht neu waren, aufgrund einiger Aspekte dieses speziellen Falls, insbesondere wegen des fehlenden Zusammenhangs zwischen dem Übereinkommen von Rom und Artikel 220, aber komplizierter geworden waren.

21. a) Was den ersten Punkt anbelangt, so wurde schon darauf hingewiesen, daß bereits bei den Verhandlungen über das Übereinkommen in stärkerem Maße als in anderen Fällen Vorbehalte gegen die Begründung der Zuständigkeit des Gerichtshofs bestanden hatten. Mit der in extremis beigefügten gemeinsamen Erklärung, die schon mehrfach erwähnt worden ist, waren die Schwierigkeiten momentan beseitigt, die Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten aber nicht wirklich ausgeräumt worden.

22. Abgesehen von einigen Vorbehalten zur Verfrühtheit eines solchen Vorgehens (das Übereinkommen von Rom war damals wie auch heute noch nicht in Kraft) wurde vor allem eingewandt, daß das Übereinkommen nicht in den Geltungsbereich von Artikel 220 des EWG-Vertrags falle. Die Verknüpfung mit den Zielen der Gemeinschaft mußte daher als weniger gesichert gelten, und vor allem erschien es – anders als bei den Protokollen von 1971, die ja auf Artikel 220 gestützte Übereinkommen betreffen – nicht so dringend notwendig, Auslegungsmechanismen mit dem Zweck vorzusehen, dieser Verknüpfung Substanz zu verleihen.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß die bei diesen Protokollen getroffenen Entscheidungen nicht etwa ausschließlich und vielleicht nicht einmal hauptsächlich mit der Verknüpfung zwischen den einzelnen Übereinkommen und Artikel 220 begründet worden seien, denn wesentliches Ziel sei gewesen, eine einheitliche Auslegung des

¹⁴⁾ Vgl. z. B. das Urteil vom 8. April 1976 in der Rechtssache 43/75, Defrenne/Sabena, Slg. 1976, S. 456 („Änderungen des Vertrags sind – vorbehaltlich etwaiger Sondervorschriften – nur im Wege des Änderungsverfahrens nach Artikel 236 möglich.“).

Übereinkommens sicherzustellen und dies durch Einschaltung des Gerichtshofs zu tun. Die spätere Praxis habe diese Einschätzung in übrigen bestätigt, wie an der zunehmenden Tendenz abzulesen sei, auch mit Blick auf die hier relevanten Aspekte die Unterschiede zwischen den Übereinkommen nach Artikel 220 und denjenigen zu verringern, die gleichfalls mit der Verwirklichung von Gemeinschaftszielen zusammenhängen (siehe Nummer 6 ff.). Im übrigen habe sich gezeigt, daß in den Vorschlägen für eine Institutionalisierung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in diesem Bereich nicht zwischen diesen Übereinkommen unterschieden worden sei (siehe Nummer 8 ff.).

Im besonderen wurde geltend gemacht, daß das Übereinkommen von Rom eine „folgerichtige Ergänzung“ des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit sei und „wegen seiner zahlreichen Rahmenvorschriften und seiner vielen unbestimmten Rechtsbegriffe“ mehr als jedes andere Übereinkommen „eine einheitliche Auslegung erheische“¹⁵⁾.

23. Weiterhin wurde konkret eingewandt, daß es angesichts des Gegenstands und der Merkmale des Übereinkommens von Rom nicht zweckmäßig sei, die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorzusehen.

Insbesondere wurde bemerkt, daß das Übereinkommen universalen Charakter in dem Sinne habe (Artikel 2), daß es auch für Verträge gelte, die nur insoweit eine Verbindung zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufweisen, als Streitfälle im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Gerichtsbarkeit eines dieser Staaten unterlägen. Es wäre daher nicht angebracht, die Zuständigkeit des Gerichtshofs gegenüber Kontrahenten vorzusehen, die von ihrer Existenz womöglich nichts wüßten.

Mit diesem Einwand verband sich in gewisser Weise die Besorgnis einiger Mitgliedstaaten, daß die in der internationalen Handelspraxis verbreitete Tendenz präjudiziert werden könnte, die Zuständigkeit der Gerichte dieser Staaten für Streitfälle im Zusammenhang mit „internationalen Verträgen“ vorzusehen. Die Aussicht, daß solche Streitfälle einer weiteren Instanz (nämlich dem Gerichtshof) zu unterbreiten seien, hätte nämlich die herkömmliche Klientel dieser Gerichte in der Gemeinschaft davon abbringen können, sich an sie zu wenden, um sich nicht längeren und kostspieligeren Verfahren mit ungewisserem Ausgang auszusetzen.

Zu dem ersten dieser Einwände wurde jedoch ausgeführt, daß die hierbei bedachten Situationen grundsätzlich als Ausnahmen zu betrachten seien und auf jeden Fall nicht den hauptsächlichen Bezugsrahmen für das Übereinkommen darstellten.

Zu beiden Einwänden wurde sodann bemerkt, daß sie – wie es denn auch geschah – zur Suche nach geeigneten Lösungen für die genannten spezifischen Schwierigkeiten, nicht aber dazu führen könnten, daß den einer Kompe-

tenzzuweisung an den Gerichtshof zugrunde liegenden Erfordernissen nicht entsprochen werde.

24. Weniger Bedeutung wurde dagegen gewissen Einwänden beigemessen, denen bei den Verhandlungen über das Luxemburger Protokoll von 1971 besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden war.

Gemeint ist insbesondere die Befürchtung, daß die Einschaltung des Gerichtshofs möglicherweise von den Parteien für verzögerungstaktische Zwecke genutzt wird, auf jeden Fall aber zu Mißbrauch und zu einer übermäßigen Verlängerung der Verfahren Anlaß geben könnte. Tatsächlich hatte die Praxis der Anwendung des Protokolls von 1971 schon erwiesen, daß solche Befürchtungen unbegründet waren.

Gemeint sind ferner die Einwände, die die Urheber des genannten Protokolls dazu veranlaßt hatten, die Anrufung des Gerichtshofs durch erstinstanzliche Gerichte auszuschließen. Bekanntlich kam es zu diesem Ausschluß vor allem deshalb, weil vermieden werden sollte, daß der Gerichtshof in zu vielen Rechtssachen, bei nicht sonderlich bedeutenden Verfahren und bei weniger erheblichen Fragen um eine Auslegung ersucht wird¹⁶⁾. Aber obschon die Unbegründetheit dieser Bedenken von seiten der Rechtslehre Punkt für Punkt nachgewiesen wurde und auch die Kommission und einige Delegationen die Zweckmäßigkeit dieses Ausschlusses bestritten, wurde er hinsichtlich der zur Prüfung stehenden Protokolle eigentlich nie ernsthaft in Frage gestellt¹⁷⁾.

25. b) Das andere Problem, auf das vorstehend hingewiesen wurde, ergab sich aus der Schwierigkeit einiger Mitgliedstaaten, der Begründung der neuen Zuständigkeit des Gerichtshofs zuzustimmen.

Insbesondere galt dies für Irland, dessen Verfassung (Artikel 34 Absatz 1) in der Regel in dem Sinne ausgelegt wird, daß andere Gerichte als die nationalen (und folglich auch supranationale Gerichte) nicht mit Fragen befaßt werden dürfen, die in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte fallen.

Was die dem Gerichtshof durch die Gemeinschaftsverträge übertragenen Zuständigkeiten anbelangt, so war das Problem, allerdings natürlich nur für diese Zuständigkeiten, bei der Ratifizierung der betreffenden Verträge klar gelöst worden. Bei dem Luxemburger Protokoll von 1971 konnte geltend gemacht werden, daß sich dieses Protokoll auf ein Übereinkommen bezieht, das formal auf eine Bestimmung des EWG-Vertrags gegründet ist. Aber bei dem Übereinkommen von Rom wie auch bei allen anderen Übereinkommen (z. B. bei dem Gemeinschaftspatentübereinkommen), die ebenfalls nicht förmlich an Artikel 220 oder an eine andere Bestimmung des Vertrages anknüpfen, die als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, konnte ein solcher Umstand natürlich nicht geltend gemacht werden. Ebenso wenig schien es möglich, das Übereinkommen von Rom zu den genannten Zwecken als

¹⁵⁾ Vgl. unter anderem die in Anmerkung 7 erwähnte Stellungnahme der Kommission vom 17. März 1980 sowie die schon genannte Veröffentlichung von M. Virgos Soriano „La Interpretación usw.“, S. 89 ff., die zahlreiche Beispiele enthält.

Außerdem sei bemerkt, daß der Gerichtshof bereits Gelegenheit zu einer – wenn auch nur indirekten – Auslegung des Übereinkommens von Rom hatte: siehe Urteil vom 26. Mai 1982 in der Rechtssache 133/81, Ivenel/Schwab, Slg. 1982, S. 1900, sowie Urteil vom 8. März 1988 in der Rechtssache 9/87, Arcado/Haviland, Slg. 1988, S. 1555. Siehe ferner das noch nicht veröffentlichte Urteil vom 15. Februar 1989 in der Rechtssache 32/88, Six Constructions/Humbert.

¹⁶⁾ Vgl. den Jenard-Bericht, Nummer 11. Vgl. auch T. Cathala, L'interprétation uniforme des conventions conclues entre Etats membres de la CEE en matière de droit privé, in: Slg. Dalloz Sirey, 1972, Chronique VII, S. 32 ff.

¹⁷⁾ Siehe hierzu auch Anmerkung 34. Bezüglich der im Text erwähnten kritischen Kommentare vgl. unter anderem H. Rasmussen, A new Generation of Community Law in: Common Market Law Rev., XV, 1978, S. 249 ff. und 251 ff. F. Pocar, Il protocollo sull'interpretazione uniforme della Convenzione di Bruxelles sulla competenza giurisdizionale e l'esecuzione delle sentenze, in Rivista di diritto internazionale privato e processuale 1978, S. 281 ff. und 285 ff.; E. Mezger, Anmerkung in Revue critique de droit international privé, 1979, S. 130 ff.

reine Ausweitung des Brüsseler Übereinkommens zu betrachten.

Das Problem erwies sich somit als schwer lösbar, da eine Änderung der irischen Verfassung auf kurze Sicht nicht möglich schien und auch heute noch nicht möglich scheint (siehe Nummer 36) und ferner die betreffende Zuständigkeit des Gerichtshofs, wie schon gesagt (siehe Nummer 17), nur mit der einhelligen Zustimmung der Mitgliedstaaten begründet werden konnte.

D. In Aussicht genommene Lösungen

26. Zur Überwindung der genannten Schwierigkeiten wurden im Lauf der langen Verhandlungen nach und nach verschiedene Lösungsmöglichkeiten – fast alle mit mehreren Varianten – in Betracht gezogen.

- a) Was das erste oben erwähnte Problem anbelangt, so konzentrierten sich die Erörterungen auf die Bedingungen für eine etwaige Anrufung des Gerichtshofs durch letztinstanzliche Gerichte und Rechtsmittelgerichte, nachdem ausgeschlossen worden war, daß auch erstinstanzliche Gerichte den Gerichtshof befassen können, und die sogenannte Anrufung im Interesse des Gesetzes allgemein akzeptiert worden war.

Selbstverständlich wurde zunächst versucht, die unveränderte Übernahme der für das Protokoll von 1971 gewählten Lösung (Verweisungspflicht im ersteren und nur Verweisungsmöglichkeit im letzteren Fall) vorzuschlagen. Diese Versuche stießen aber schon sehr bald auf die vorgenannten Schwierigkeiten, und, obwohl sie von einigen Delegationen nie aufgegeben wurden, zeigte sich sehr rasch, daß sie keine echten Erfolgsaussichten hatten.

Man konzentrierte sich daher vielmehr auf die Suche nach Lösungen, mit denen sich die Kohärenz des durch dieses Protokoll eingeführten Systems mit der Notwendigkeit vereinbaren läßt, den Widerstand gegen seine Ausdehnung auf den vorliegenden Fall zu beseitigen. Es stellte sich nämlich sehr bald heraus, daß einige Delegationen ihre Vorbehalte nur dann zurückziehen bereit waren, wenn ihre bereits erwähnten Forderungen (siehe Nummer 23) in angemessener Weise erfüllt würden. Im einzelnen bedeutete dies, daß entweder der Kreis der Gerichte, die zur Vorlage einer Auslegungsfrage an den Gerichtshof befugt sind, eingeschränkt wird oder die Fälle, in denen eine solche Vorlage zwingend vorgeschrieben ist, beschränkt werden und auf jeden Fall die Vorlage selbst von der vorherigen Zustimmung der Parteien abhängig gemacht wird.

Infolgedessen wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten erwogen. So wurde vorgeschlagen, diese Zustimmung nur für Rechtsmittelgerichte und/oder letztinstanzliche Gerichte vorzuschreiben oder die Verweisungspflicht nur für die letztgenannten Gerichte oder aber überhaupt nicht vorzusehen; ferner wurde vorgeschlagen, im Rahmen eines allgemeinen Systems entsprechend dem System des Protokolls von 1971 die Zustimmung der Parteien nur für die Gerichte der „Common Law“-Staaten vorzuschreiben und dies auf zehn Jahre zu begrenzen, so daß die Möglichkeit gegeben ist, die Ausnahmeregelung im Hinblick auf eine etwaige Angleichung an das allgemeine System zu überprüfen; auch wurde angeregt, die Zustimmung der Parteien in allen Mitgliedstaaten und dort jeweils nur für

die obersten Gerichte vorzuschreiben, wenn keine der Parteien in einem Vertragsstaat des Übereinkommens ansässig ist, usw.

Des weiteren wurde im Hinblick auf das hier erörterte Problem, aber auch, um die Lösung der weiter oben behandelten Frage zu erleichtern, noch eine andere Lösung vorgeschlagen, die nicht unbedingt eine Alternative zu den schon aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten sein sollte. Es wurde angeregt, den Gerichtshof damit zu betrauen, keine Auslegungsurteile zu fällen, die für das vorliegende Gericht auch in förmlicher Hinsicht bindend sind, sondern lediglich Stellungnahmen abzugeben oder jedenfalls nicht bindende Entscheidungen zu erlassen. Dabei sollte gegebenenfalls auch der übliche Mechanismus der Anrufung im Interesse des Gesetzes verstärkt werden, indem die Mitgliedstaaten gemeinsam eine Instanz benennen, die genauso wie die einzelstaatlichen Gerichte zu einer solchen Anrufung befugt ist.

- b) Was das zweite Problem anbelangt, so wurde, als es sich konkret erhob (was vor allem in der Schlußphase der Verhandlungen der Fall war), am ernsthaftesten der Lösungsansatz in Betracht gezogen, der bei der Ausarbeitung anderer Gemeinschaftsübereinkommen, bei denen sich ein ähnliches Problem stellte oder gestellt hatte, in Aussicht genommen und vertieft worden war. Gemeint ist der Gedanke, zwei gesonderte Rechtsinstrumente vorzusehen: eines zur Kompetenzzuweisung an den Gerichtshof, das angesichts des oben Gesagten (siehe Nummer 17) der Ratifizierung seitens aller Mitgliedstaaten bedürfte, und ein zweites zur Billigung dieser Zuständigkeitsübertragung, bei dem auch eine geringere Anzahl von Ratifizierungen ausreichen würde.

27. Die vorgeschlagenen Lösungen stießen aber auf starken Widerstand, und zwar vor allem bei den Delegationen, die für das sozusagen traditionelle System waren.

Vor allem waren zahlreiche Mitgliedstaaten der Ansicht, daß es den Grundsätzen ihres Gerichtswesens wie auch der Autorität der Gerichte widersprechen würde, wenn deren Entscheidungen förmlich von der vorherigen Zustimmung der Parteien abhängig gemacht würden. Außerdem schien diese Bedingung mit dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof, der Artikel 177 des EWG-Vertrags und dem Protokoll von 1971 zugrunde liegt, nicht vereinbar zu sein.

Andererseits zeigte sich, daß mit dem Vorschlag, auch für die letztinstanzlichen Gerichte lediglich die Möglichkeit einer Verweisung vorzusehen, das System gewiß nicht so tiefgreifend verändert würde, nachdem das Urteil in der Rechtssache CILFIT diesen Gerichten weitere Ermessensspielräume eröffnet hatte¹⁹⁾. Doch trifft es auch zu, daß gerade dieses Urteil das dem genannten Vorschlag zugrunde liegende Erfordernis, den betreffenden Gerich-

¹⁹⁾ Vgl. das Urteil vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 283/81, Slg. 1982, S. 3415 ff. und 3429 ff. Wie erinnerlich hat der Gerichtshof in diesem Urteil in erster Linie bestätigt, daß auch die letztinstanzlichen Gerichte im Rahmen von Artikel 177 des EWG-Vertrags die Befugnis haben zu beurteilen, ob für die Entscheidung eines bei ihnen anhängigen Rechtsstreits ein Auslegungsurteil des Gerichtshofs erforderlich ist. Er hat jedoch vor allem erklärt, daß die betreffenden Gerichte – wenn auch mit der jeweils gebotenen Vorsicht – von einer Verweisung an den Gerichtshof absehen können, wenn die Bedeutung der anzuwendenden Gemeinschaftsbestimmung derart offenkundig ist, daß de facto keinerlei Zweifel hinsichtlich ihrer Auslegung bestehen.

ten mehr Ermessensspielraum zu lassen, weniger dringlich machte.

Zu dem Gedanken, eine gesonderte Regelung für die „Common Law“-Staaten einzuführen, wurde bemerkt, daß dies darauf hinausliefe – übrigens ohne genaue objektive Begründung –, eine bedeutende Ausnahme von der allgemeinen Regelung vorzusehen, die auch institutionelle Auswirkungen haben könnte. Außerdem stünde eine derartige Abweichung im Widerspruch zu dem „universalen“ Charakter des Übereinkommens von Rom und könnte die bekannte Praxis des „forum shopping“ begünstigen.

Die Idee einer Reduzierung des Gerichtshofs auf eine Art beratendes Organ stieß auf entschiedene Ablehnung nicht nur beim Gerichtshof und bei der Kommission, sondern auch bei den meisten Mitgliedstaaten. Man war nämlich der Ansicht, daß eine solche Lösung allgemein zu einer Schwächung der Rolle des Gerichtshofs führen könnte und in der Praxis nicht geeignet wäre, eine effiziente einheitliche Auslegung des Übereinkommens sicherzustellen, da die etwaigen Entscheidungen des Gerichtshofs ohne Wirkung auf die Entscheidungen des vorliegenden Gerichts bleiben würden¹⁹⁾.

28. Über diese spezifischen Einwände hinaus waren dann aber allgemeine Bedenken von entscheidender Bedeutung.

In dieser Hinsicht erklären sich die Vorbehalte vor allem aus der Abneigung gegen eine Änderung des Systems des Protokolls von 1971, das sich bewährt hatte, zu keinerlei Mißbrauch geführt hatte und den einzelstaatlichen Gerichten nunmehr vertraut war. Diese Abneigung wurde noch verstärkt durch die Befürchtung, einen Präzedenzfall zu schaffen, mit dem einer Verbreitung von Formeln, die nicht der des genannten Protokolls entsprechen, Vorschub geleistet würde. Darüber hinaus hatten, wie schon gesagt, sowohl der Gerichtshof als auch die Kommission diese Ansicht offen geteilt.

Überdies wurde geltend gemacht, daß alle in Aussicht genommenen Lösungen letztlich die Tragweite der Vereinheitlichungsfunktion des Gerichtshofs und somit auch die Wirksamkeit des Systems insgesamt erheblich einschränken würden. In der Tat seien schon die erstinstanzlichen Gerichte von dem System ausgeschlossen; nun wolle man außerdem für die obersten Gerichte nur die Möglichkeit einer Verweisung vorsehen und diese zudem noch von der Zustimmung der Parteien abhängig machen. Unter diesen Bedingungen würden sich die Fälle „autorisierter“ Umgehung der Zuständigkeit des Gerichtshofs ganz offensichtlich häufen.

Das wäre um so mehr der Fall wenn das System des doppelten Protokolls gewählt würde. Dann könnten nämlich die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen angehörten, ganz legitim durch Ratifizierung nur des allgemeinen Protokolls auf die Anerkennung dieser Zuständigkeit verzichten und somit für die eigenen Gerichte jede Möglichkeit einer Anrufung des Gerichtshofs ausschließen. Dies würde zu einer fragwürdigen Differenzierung zwischen den Mitgliedstaaten führen und die schon erwähnte Praxis des „forum shopping“ fördern.

29. Die vorstehenden Einwände bedingten lange Zeit den Standpunkt verschiedener Delegationen. Die mehr oder

minder überzeugende Einigung wurde erst in letzter Minute erreicht, unter anderem dank einer Reihe von Argumenten, die zur Unterstützung der sich abzeichnenden Lösung angeführt wurden.

So wurde vor allem geltend gemacht, daß diese Lösung unter den gegebenen Voraussetzungen wohl die einzig gangbare sei und daß als Alternative nur in Betracht komme, ganz einfach auf die Begründung einer Zuständigkeit des Gerichtshofs zu verzichten.

Außerdem beruhe das Übereinkommen von Rom, wie schon mehrfach hervorgehoben, im Unterschied zu dem Brüsseler Übereinkommen von 1968, mit dem ein nur zwischen den Mitgliedstaaten geltendes System eingeführt worden sei, auf universal geltenden Normen.

Andererseits werde mit dem sozusagen fakultativen Charakter eines der beiden Protokolle nicht die Schaffung eines Dauerzustands bezweckt. Vielmehr solle damit ermöglicht werden, daß das System zur Anwendung gelange, um eine spätere Beteiligung der Staaten, die sich ihm zunächst nicht angeschlossen hätten, zu fördern. Übrigens sei auch im Übereinkommen von Rom vorgesehen worden, daß für dessen Inkrafttreten nur sieben Ratifikationen notwendig seien.

In Übereinstimmung mit den von den meisten Interpreten des Artikels 177 des EWG-Vertrags und des Protokolls von 1971 gemeinsam befürworteten Lösungen wurde schließlich hervorgehoben, daß die Urteile des Gerichtshofs einen „Überzeugungseffekt“ hätten, der über den Einzelfall hinausreiche. Der Gerichtshof selbst habe präzisiert, daß seine Auslegung eines Gemeinschaftsübereinkommens allgemein und einheitlich anzuwenden sei²⁰⁾. Die Praxis habe diesen Standpunkt bestätigt, denn die Auslegungsurteile des Gerichtshofs würden im allgemeinen auch von den erstinstanzlichen Gerichten befolgt. Das Übereinkommen von Rom habe seinerseits diesen Standpunkt in gewisser Weise noch unterstützt, da sein Artikel 18 ganz eindeutig auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs abstelle.

Anders gesagt schließe die Nichtratifizierung des ersten Protokolls zwar die Möglichkeit einer Anrufung des Gerichtshofs aus, nicht aber die Auslegungskompetenz des Gerichtshofs und vor allem auch nicht die allgemeinen und indirekten Auswirkungen der Ausübung dieser Zuständigkeit, durch welche die einheitliche Anwendung des Übereinkommens, die im zweiten Protokoll für notwendig erklärt werde, begünstigt werden solle. Ernstliche Differenzierungsprobleme im Fall einiger Mitgliedstaaten dürften sich demnach eigentlich nicht stellen, vorausgesetzt natürlich, daß die betreffenden Staaten das Übereinkommen von Rom ratifizieren.

E. Zusammenfassung der gewählten Lösungen

30. Die Gründe für die Besonderheit der zur Prüfung stehenden Protokolle sind nicht zu begreifen, wenn man sich nicht die Gegebenheiten der hier kurz zusammenge-

¹⁹⁾ Vgl. auch hier die in Anmerkung 7 erwähnte Stellungnahme vom 17. März 1980 und die in Anmerkung 10 genannte Veröffentlichung von R. Luzzatto, S. 65 f.

²⁰⁾ Vgl. insbesondere das Urteil vom 14. Juli 1977 in den verbundenen Rechtssachen 9/77 und 10/77, Bavaria Fluggesellschaft und Germanair/Eurocontrol, Slg. 1977, S. 1517, worin der Gerichtshof feststellt, daß „der Grundsatz der Rechtssicherheit in der Gemeinschaftsrechtsordnung und die Ziele des (Brüsseler) Übereinkommens (von 1968) gemäß dem ihm zugrunde liegenden Artikel 220 des EWG-Vertrags eine in allen Mitgliedstaaten einheitliche Anwendung der Rechtsbegriffe und rechtlichen Qualifizierungen erfordert, die der Gerichtshof im Rahmen des Übereinkommens entwickelt“.

faßten Erörterungen vor Augen hält. Um den aufgezeigten Schwierigkeiten zu entgehen und zumindest teilweise (und vor allem in prinzipieller Hinsicht) das angestrebte Ziel zu erreichen, erwies es sich als erforderlich, nicht zuletzt in wichtigen Punkten Kompromißlösungen zu erarbeiten.

Das führte zu einem System, das verschiedene originelle Merkmale aufweist. Unter Beschränkung auf die Hauptgesichtspunkte läßt es sich vorbehaltlich der anschließenden analytischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs wird durch zwei gesonderte Protokolle mit der Zielsetzung und nach den Modalitäten, die bereits erwähnt wurden, geregelt. Das Protokoll zur Begründung dieser Zuständigkeit bedarf der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten; für das andere Protokoll sind mindestens sieben Ratifizierungen erforderlich, also ebenso viele wie für das Inkrafttreten des Übereinkommens von Rom.

Die wesentlichen Merkmale der Zuständigkeit des Gerichtshofs sind in dem letztgenannten Protokoll festgelegt.

- b) Die Anrufung des Gerichtshofs ist nicht nur für die Rechtsmittelgerichte, sondern auch für die letztinstanzlichen Gerichte als Möglichkeit vorgesehen, wobei zusätzliche wichtige Einzelheiten gelten, auf die wir noch eingehen werden. Für die erstinstanzlichen Gerichte bleibt die Möglichkeit der Anrufung ausgeschlossen. Die letztinstanzlichen Gerichte werden auch hier namentlich aufgeführt.
- c) Der Mechanismus der Anrufung des Gerichtshofs im Interesse des Gesetzes bleibt unverändert bestehen.
- d) Das System des Austausches von Informationen über die Anwendung des Übereinkommens durch die einzelstaatlichen Gerichte wird ebenfalls beibehalten.

Teil II

Kommentar

I. Erstes Protokoll

A. Vorbemerkungen

31. Das erste Protokoll definiert die Tragweite und die Modalitäten der Ausübung der Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Zu diesem Zweck zeichnet das Protokoll in sehr allgemeinen Zügen das Vorabentscheidungssystem nach, wie es zunächst in Artikel 177 des EWG-Vertrags und sodann im Luxemburger Protokoll von 1971 festgelegt worden ist. Zu den Neuerungen, die mit letzterem Protokoll am ursprünglichen System bereits vorgenommen wurden, kommen mit dem hier erörterten Protokoll jedoch noch weitere wichtige Neuerungen hinzu.

Dies wird sich im folgenden bei der analytischen Prüfung eindeutig zeigen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß zu allen mit dem Protokoll von 1971 identischen Bestimmungen grundsätzlich auf die Ausführungen verwiesen wird, die in den Berichten über dieses Protokoll und dessen anschließende Anpassungen enthalten sind (siehe Anmerkung 3).

B. Präambel

32. Die Präambel des Protokolls entspricht im wesentlichen der Präambel der Luxemburger Protokolle von 1971.

Zum einen wird also auf die gemeinsame Erklärung im Anhang zum Übereinkommen von Rom Bezug genommen, und zum anderen wird der Wille zum Ausdruck gebracht, das Protokoll zu schließen.

C. Gegenstand der Zuständigkeit des Gerichtshofs

33. Artikel 1 definiert den Gegenstand der Zuständigkeit des Gerichtshofs, und zwar entsprechend den genannten Präzedenzfällen.

Vom Gerichtshof können also folgende Texte ausgelegt werden: in erster Linie das Übereinkommen von Rom einschließlich des ihm beigefügten Protokolls, das Bestandteil des Übereinkommens ist (siehe Artikel 32 des Übereinkommens), ferner die Übereinkommen über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen von Rom (wie beispielsweise das Luxemburger Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt Griechenlands [siehe Anmerkung 1]) und schließlich das hier erörterte Protokoll (das zweite Protokoll wird dagegen nicht erwähnt).

Hier sei jedoch gleich hervorgehoben, daß der Verweis auf diese Rechtsakte als Gegenstand der Auslegung durch den Gerichtshof in den folgenden Artikeln des Protokolls eine gegenüber den Präzedenzfällen ungewöhnliche Präzisierung erfährt. Artikel 2 erster Satz und Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls beschränken sich nämlich bei der Definition der Auslegungsfragen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden können, nicht wie die erwähnten Präzedenzfälle darauf zu bestimmen, daß es sich um die Auslegung der in Artikel 1 genannten Texte handeln muß; vielmehr wird auf die „Regelungen, welche die in Artikel 1 genannten Übereinkünfte enthalten“, Bezug genommen.

Der Unterschied in der Formulierung hängt mit einer Frage zusammen, die in Wirklichkeit nicht neu ist und die nicht allein das vorliegende Protokoll betrifft; die Frage hat sich jedoch im Verlauf der Verhandlungen aufgrund einer besonderen Situation gestellt.

Wie bekannt, setzen nämlich einige Mitgliedstaaten herkömmlicherweise internationale Übereinkommen in ihr innerstaatliches Recht durch den Erlass entsprechender Gesetze um, die den Inhalt des Übereinkommens gegebenenfalls unter Anpassung an den nationalen Gesetzgebungsstil übernehmen. Dies wirft hier natürlich insofern einige Probleme auf, als die Gerichte der betreffenden Staaten dann häufiger auf dieses nationale Gesetz als auf das Übereinkommen Bezug nehmen werden, so daß die Gefahr besteht, daß die Voraussetzungen für die Anrufung des Gerichtshofs entfallen²¹⁾.

Bei dem hier erörterten Protokoll stellte sich die Frage also im Zusammenhang mit der Gesetzgebungstechnik, die die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung des Übereinkommens in ihr innerstaatliches Recht befolgte. Die Normen des Übereinkommens wurden nämlich nicht vollständig und als solche übernommen, sondern wurden auch unter inhaltlicher Anpassung sozusagen in die verschiedenen Bestimmungen des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach dessen Systematik eingearbeitet.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat angesichts ihrer Besorgnis über die möglichen Auswirkun-

²¹⁾ Vgl. den in Anmerkung 3 genannten Schlosser-Bericht, S. 144, Nummer 256.

gen einer solchen Lösung, die sich damals noch im Entwurfsstadium befand, am 15. Januar 1985 eine entsprechende Empfehlung an die Bundesrepublik gerichtet (siehe Anmerkung 7).

Darin wies sie darauf hin, daß diese Lösung die volle und uneingeschränkte Einhaltung des Übereinkommens von Rom gefährden könnte, da die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens und letztlich auch die Ausübung der dem Gerichtshof zu übertragenden Zuständigkeiten nicht gesichert wären. Die einzelstaatlichen Gerichte müßten dann nämlich von Fall zu Fall die aus dem Übereinkommen in das innerstaatliche Recht übernommenen Bestimmungen ermitteln, um deren Auslegung der Gerichtshof gegebenenfalls zu ersuchen wäre.

Ungeachtet dieser Empfehlung der Kommission blieb die Bundesrepublik bei ihrer Entscheidung. Im Zustimmungsgesetz wurde nämlich die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschriften des Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen (Gesetz vom 25. Juli 1986, BGBl. 1986, Teil II, S. 809). Diese Vorschriften wurden vielmehr bei der gleichzeitig vorgenommenen Novellierung des erwähnten Einführungsgesetzes in die Bestimmungen dieses Gesetzes eingearbeitet (BGBl. 1986, Teil I, S. 1142²²).

Bei den Verhandlungen über das vorliegende Protokoll schlug jedoch die deutsche Delegation selbst vor, daß in den Artikeln 2 und 3 nicht einfach entsprechend der traditionellen Formel direkt auf das Übereinkommen Bezug genommen wird, sondern daß diese Bestimmungen in dem erwähnten Sinne abgefaßt werden. Damit sollte eben, wie die deutsche Delegation anschließend in einer Protokollerklärung ausführte, das erwähnte Problem gelöst werden. Die Erklärung besagt nämlich, daß nach der vorgeschlagenen Formel folgendes gilt: „Bezieht sich eine Frage unmittelbar auf die Auslegung einer innerstaatlichen Vorschrift, die eine Regelung einer der in Artikel 1 genannten Übereinkünfte in nationales Recht umgesetzt hat oder ihr entspricht, so kann die mittelbar damit verbundene Frage zur Auslegung der der Vorschrift zugrunde liegenden Regelung dem Gerichtshof vorgelegt werden. Das Übereinkommen von Rom sieht nämlich nicht vor, wie die einzelnen Vertragsstaaten die Bestimmungen des Übereinkommens in ihr innerstaatliches Recht zu übernehmen haben. Es handelt sich hierbei um eine Frage, deren Regelung nach den internationalen Gepflogenheiten in die Zuständigkeit der Staaten fällt. Jeder Vertragsstaat kann somit das Übereinkommen von Rom in Kraft setzen, indem er ihm entweder unmittelbar Gesetzeskraft verleiht oder indem er dessen Bestimmungen in geeigneter Form in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufnimmt.“ In dieser Erklärung wird ferner daran erinnert, daß Artikel 36 des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes, die sich auf vertragliche Schuldverhältnisse beziehen und auf den Vorschriften des Übereinkommens beruhen, einheitlich ausgelegt und angewandt werden sollen.

Die von der deutschen Delegation vorgeschlagene Formulierung wurde in der Folge von den anderen Delegationen akzeptiert und führte damit schließlich zum derzeitigen Text.

²²) Siehe hierzu E. Jayme und C. Kohler, Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaft, Jüngste Entwicklungen, in IPRax 1988, Nr. 3, S. 133 ff.

D. Voraussetzungen für die Verweisung und vorlageberechtigte Gerichte

34. Artikel 2 bestimmt die Voraussetzungen für die Vorlage einer Auslegungsfrage beim Gerichtshof und enthält eine Aufzählung der nationalen Gerichte, die zu einer solchen Vorlage berechtigt sind.

In beiden Punkten übernimmt dieser Text praktisch alle Änderungen des in Artikel 177 des EWG-Vertrags umrissenen Systems, die bereits durch das Luxemburger Protokoll von 1971 (Artikel 2 und 3) eingeführt worden waren, nämlich insbesondere die genaue Aufzählung der letztinstanzlichen Gerichte, die Umkehrung der Reihenfolge von letztinstanzlichen und anderen Gerichten und den bereits mehrfach erwähnten Ausschluß erstinstanzlicher Gerichte.

In anderen Aspekten unterscheidet sich jedoch das vorliegende Protokoll auch von seinem unmittelbaren Vorgänger.

- a) Die wichtigsten Unterschiede betreffen die Voraussetzungen für die Anrufung des Gerichtshofs.

Hauptunterschied ist natürlich der schon mehrmals erwähnte Wegfall der gewohnten Unterscheidung zwischen letztinstanzlichen und anderen Gerichten der Mitgliedstaaten in dem Sinne, daß nunmehr auch die ersteren nur die Möglichkeit und nicht mehr die Verpflichtung haben, den Gerichtshof anzurufen.

Die Gründe hierfür und die dafür ausschlaggebenden Überlegungen sind bereits weiter oben dargelegt worden (siehe Nummer 26 ff.) und brauchen hier nicht erneut angeführt zu werden. Vielmehr sei darauf hingewiesen, daß der Wegfall dieser Differenzierung jetzt dazu geführt hat, die Vorlagevoraussetzungen für alle zuständigen Gerichte in einer einzigen Bestimmung und nicht in zwei getrennten Bestimmungen festzulegen, wie dies in Artikel 177 des EWG-Vertrags (Absätze 2 und 3) und auch – wenngleich unter Umkehrung der Reihenfolge – im Protokoll von 1971 (Artikel 3 Absätze 1 und 2) geschehen ist.

Im übrigen unterscheiden sich diese Voraussetzungen jedoch nicht von der gewohnten Regelung: Die Auslegungsfrage muß sich in einem Verfahren stellen, das bei einem der genannten Gerichte anhängig ist; sie muß die Auslegung der in Artikel 1 angeführten Übereinkünfte oder besser gesagt (siehe Nummer 33) die in diesen Übereinkünften „enthaltenen Regelungen“ betreffen; das verweisende Gericht muß der Auffassung sein, daß für den Erlaß seines Urteils eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs über diese Auslegungsfrage notwendig ist.

In diesem Zusammenhang sei jedoch zu den einschlägigen Vorarbeiten (siehe Nummern 23 und 26 ff.) bemerkt, daß die Vertreter der Mitgliedstaaten bei ihrer Entscheidung für die im Protokoll gewählte Lösung erklärt haben, daß sie den zur Anrufung des Gerichtshofs berechtigten Gerichten eine Ermessensbefugnis einräumen wollten, bei deren Ausübung diese unter Beachtung der nationalen Vorschriften für ihre Tätigkeit alle geeigneten Faktoren wie beispielsweise den Standpunkt der Parteien zur Frage einer Anrufung des Gerichtshofs berücksichtigen sollten.

- b) Was die Angabe der zur Anrufung des Gerichtshofs befugten Gerichte anbelangt, so enthält Artikel 2 des

Protokolls eine genaue Aufzählung der letztinstanzlichen Gerichte.

Dieses Verzeichnis entspricht weitgehend dem Verzeichnis in Artikel 2 des Protokolls von 1971 mit den aufgrund der verschiedenen Beitritte vorgenommenen Anpassungen. Allerdings ist auf folgende Unterschiede hinzuweisen:

- Im Fall Italiens wird auch der Consiglio di Stato genannt, da davon ausgegangen wurde, daß die Bestimmungen des Übereinkommens von Rom auch in einer Streitigkeit vor dem obersten Verwaltungsgericht zur Debatte stehen könnten.
- Im Fall des Vereinigten Königreichs werden jetzt neben dem House of Lords auch „andere Gerichte, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr möglich ist“, angeführt, so daß sich der Anwendungsbereich des Protokolls erweitert.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Wegfall der Unterscheidung zwischen den zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichteten und den dazu lediglich berechtigten Gerichten nichts an der Zweckmäßigkeit einer Aufzählung der letztinstanzlichen Gerichte geändert hat. Diese Aufzählung entspricht nämlich anderen Erfordernissen, insbesondere sollen dadurch die Zweifel ausgeräumt werden, die sich hinsichtlich der Bestimmung dieser Gerichte bei der Auslegung des Artikels 177 des EWG-Vertrags ergeben und die der Anlaß für die mit dem Protokoll von 1971 eingeführte Neuerung waren.

Hinsichtlich der Rechtsmittelgerichte sei nur daran erinnert, daß – wie bereits in dem Bericht über das letztgenannte Protokoll ausgeführt – hier nicht auf die formale Qualifikation, sondern auf die Tatsache abgestellt wird, daß diese Gerichte in der Praxis als Rechtsmittelinstanz entscheiden.

In bezug auf das Vereinigte Königreich ist allerdings zu vermerken, daß zu den Rechtsmittelgerichten außer im Fall einer gegenteiligen Erklärung dieses Staates diejenigen Gerichte nicht zu rechnen sind, die in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen eines Gerichts urteilen, das in den europäischen Gebieten außerhalb des Vereinigten Königreichs, für die dieser Staat die Außenbeziehungen wahrnimmt, gelegen ist (siehe Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 4 des Übereinkommens von Rom).

Schließlich werden, wie bereits gesagt, in Artikel 2 des Protokolls die erstinstanzlichen Gerichte trotz der heftigen Kritik nicht erwähnt, die der gleiche Ausschluß im Luxemburger Protokoll von 1971 vor allem wegen der damit verbundenen Gefahren für die einheitliche Auslegung des Übereinkommens hervorgerufen hatte (siehe Nummer 24).

Diesen Bedenken soll allerdings zumindest teilweise durch die sogenannte Anrufung im Interesse des Gesetzes (Artikel 3 dieses Protokolls und Artikel 4 des Protokolls von 1971) Rechnung getragen werden. Nicht zufällig ist übrigens dieses Rechtsinstitut weder in Artikel 177 des EWG-Vertrags noch im Protokoll von 1971 betreffend das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften vorgesehen (siehe Nummer 4), da beide Regelungen die Anrufung des Gerichtshofs durch erstinstanzliche Gerichte gestatten.

E. Anrufung im Interesse des Gesetzes – Übrige anwendbare Vorschriften

35. Die Artikel 3 und 4 des Protokolls betreffen die sogenannte Anrufung im Interesse des Gesetzes bzw. die Anwendbarkeit der Vorschriften des EWG-Vertrags und des Protokolls über den Gerichtshof sowie etwaige Anpassungen der Verfahrensordnung.

Beide Bestimmungen stimmen wörtlich mit den entsprechenden Bestimmungen des Protokolls von 1971 (Artikel 4 und 5) überein und bedürfen deshalb keines weiteren Kommentars.

Was die Anrufung im Interesse des Gesetzes anbelangt, so genügt der Hinweis, daß dieses Rechtsinstitut trotz seiner vorstehend (siehe Nummer 35) erläuterten konkreten Zielsetzung in der Praxis noch keine Anwendung gefunden hat. Im übrigen ist zu bemerken, daß dieses Protokoll nicht nur die Anrufung des Gerichtshofs durch erstinstanzliche Gerichte ausschließt, sondern auch die Vorlage durch letztinstanzliche Gerichte nur fakultativ vorsieht. Damit könnten sich die Möglichkeiten einer Anrufung im Interesse des Gesetzes erhöhen.

Artikel 4 des Protokolls impliziert nicht zuletzt, daß Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs auf die nach diesem Protokoll eingeleiteten Verfahren Anwendung findet. Dies bedeutet unter anderem, daß auch die Mitgliedstaaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben, im Verlauf dieser Verfahren Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können.

F. Ratifikation und Inkrafttreten des Protokolls

36. Die Artikel 5 und 6 betreffen die Ratifikation bzw. das Inkrafttreten des Protokolls. Artikel 5 entspricht wörtlich Artikel 7 des Protokolls von 1971 und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Artikel 6 stellt hingegen aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen eine beträchtliche Neuerung gegenüber Artikel 8 des Protokolls von 1971 dar. Das Inkrafttreten des erörterten Protokolls wird nämlich nicht mehr an die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten geknüpft, sondern an die Ratifikation durch sieben dieser Staaten, für die das Übereinkommen von Rom in Kraft ist (das seinerseits bekanntlich die gleiche Mindestanzahl von Ratifikationen vorschreibt).

Dies bedeutet einerseits, daß das Inkrafttreten des Protokolls mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens verknüpft wird (wobei die gleiche Verknüpfung auch für spätere Ratifikationen gilt) und andererseits, daß das Erfordernis der Einstimmigkeit aufgegeben wird, das im vorliegenden Fall, wie bereits dargelegt, ernste Schwierigkeiten aufwirft, wenngleich die gewählte Lösung andere Probleme schaffen kann (siehe Nummern 25 und 28).

Bei der Unterzeichnung der Protokolle hat nämlich die irische Delegation folgende Erklärung abgegeben:

„Bei der Unterzeichnung des Ersten Protokolls betreffend die Auslegung des am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erklärt die irische Delegation, daß Irland aufgrund einiger Bestimmungen der irischen Verfassung über die Zuständigkeit der irischen Gerichte und ihre Rechtsprechung gegenwärtig nicht in der Lage ist, die-

ses Protokoll zu ratifizieren – die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften enthalten keine Verpflichtung zum Beitritt zu diesem Protokoll – und auch nicht in der Lage sein wird, es zu ratifizieren, solange das verfassungsmäßige Hindernis nicht aus dem Weg geräumt worden ist.“

Da das vorliegende Protokoll seine Wirkungen natürlich nicht entfalten kann, wenn die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht durch einstimmige Vereinbarung der Mitgliedstaaten begründet worden ist, wird sein Inkrafttreten damit vom Inkrafttreten des zweiten Protokolls abhängig gemacht.

G. Andere Standardklauseln – Geltungsdauer des Protokolls

37. Die Artikel 7 bis 11 enthalten Standardklauseln oder jedenfalls Vorschriften, die sich fast wörtlich so bereits im Luxemburger Protokoll von 1971 finden.

Artikel 9 unterscheidet sich jedoch von der entsprechenden Bestimmung des genannten Protokolls. Während es dort (Artikel 12) nämlich heißt, daß das Protokoll ebenso wie das Brüsseler Übereinkommen, auf das es sich bezieht, für unbegrenzte Zeit gilt, folgt das vorliegende Protokoll in der Frage der Laufzeit dem Übereinkommen von Rom, das für zehn Jahre geschlossen wurde, wobei sich seine Geltungsdauer stillschweigend jeweils um fünf Jahre verlängert, sofern es nicht gekündigt wird (Artikel 30 des Übereinkommens).

H. Problem des territorialen Anwendungsbereichs

38. Es sei darauf hingewiesen, daß das vorliegende Protokoll ebenso wie das zweite Protokoll keine Bestimmung über den territorialen Anwendungsbereich enthält, während es im Übereinkommen von Rom eine entsprechende Bestimmung (Artikel 27) gibt.

Das Schweigen der beiden Protokolle zu diesem Punkt steht übrigens in Übereinstimmung mit der neueren Praxis der gemeinschaftlichen Übereinkommen und verwandter Übereinkommen. Das Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Portugals zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 verzichtet nicht nur selbst auf eine solche Definition des territorialen Anwendungsbereichs, sondern mit ihm werden sogar die diesbezüglichen Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens (Artikel 60) und des Protokolls von 1971 (Artikel 6) (siehe Artikel 21 bzw. Artikel 26 und 27 des Übereinkommens von Donostia-San Sebastián) gestrichen. Auch das Lukaner Übereinkommen von 1988 bleibt in diesem Punkte stumm (siehe Anmerkung 3).

Für die Auswirkungen, die dieser Verzicht auf eine ausdrückliche Festlegung des territorialen Anwendungsbereichs der beiden Protokolle hat, genügt es, angesichts der gleichen Gegebenheiten auf die Berichte zum Übereinkommen von Donostia-San Sebastián und zum Lukaner Übereinkommen zu verweisen.

Im übrigen darf die Tatsache, daß das Übereinkommen von Rom eine Klausel über den territorialen Anwendungsbereich enthält, nicht zu einem Analogieschluß für die beiden Protokolle in dem Sinne führen, daß der Anwen-

dungsbereich des Übereinkommens auch für die beiden Protokolle gilt. Wie eng sie auch verknüpft sein mögen, so sind diese Übereinkünfte nämlich doch formal unabhängig. Überdies werden, wenn der territoriale Anwendungsbereich eines Protokolls mit dem des gewissermaßen übergeordneten Übereinkommens zusammenfallen soll, die diesbezüglichen Bestimmungen ausdrücklich in beide Texte aufgenommen (genau dies war der Fall beim Brüsseler Übereinkommen und dem dazugehörenden Protokoll, bevor die erwähnte Streichung beschlossen wurde).

I. Beitritt neuer Mitgliedstaaten

39. Das Protokoll enthält auch keine Vorschrift über den Beitritt etwaiger neuer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, während Artikel 9 des Protokolls von 1971 einen solchen Beitritt vorschreibt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das Übereinkommen von Rom nicht auf Artikel 220 des EWG-Vertrags basiert und daß deshalb im Unterschied zum Brüsseler Übereinkommen die Frage des Beitritts neuer Mitglieder der Gemeinschaft offen bleiben mußte. Ebenso wie das Übereinkommen von Rom enthält jedoch auch das Protokoll im Anhang eine „Gemeinsame Erklärung“, in der die Unterzeichnerstaaten ihrer Überzeugung Ausdruck verleihen, „daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, diesem Protokoll beitreten sollte“.

Im übrigen sei vermerkt, daß das Protokoll auch von Spanien und Portugal unterzeichnet worden ist, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens von Rom sind.

J. Informationsaustausch

40. Schließlich enthält das vorliegende Protokoll ebenso wie das Protokoll von 1971 im Anhang eine „Gemeinsame Erklärung“, in der die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft bekunden, einen Austausch von Informationen über die rechtskräftigen Entscheidungen einzurichten, die von den in Artikel 2 dieses Protokolls angeführten Gerichten in Anwendung des Übereinkommens von Rom erlassen worden sind.

Im Vergleich zur entsprechenden Erklärung im Anhang zum Luxemburger Protokoll werden jedoch hier die betreffenden Informationen genauer angegeben. Dies geschah vermutlich in Anlehnung an den einschlägigen Präzedenzfall des Artikels 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 im Anhang zum Lukaner Übereinkommen von 1988.

II. Zweites Protokoll

41. Zur Prüfung dieses Protokolls ist nur wenig zu bemerken.

In der Präambel sind die Gründe für die Verabschiedung des Rechtsakts aufgeführt. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen von Rom nach der siebten Ratifikation in Kraft tritt; sodann wird hervorgehoben, daß zur einheitlichen Anwendung des Übereinkommens noch vor dessen Inkrafttreten ein Mechanismus eingeführt werden muß, der die einheitliche Auslegung des Übereinkommens gewährleistet. Es empfehle sich deshalb, dem Gerichtshof entsprechende Zuständigkeiten zu übertragen.

Dementsprechend sieht Artikel 1 die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäß den Bedingungen des ersten Protokolls vor. Damit sich diese Vorschrift auf die einhellige Zustimmung der Mitgliedstaaten gründet, wird hier noch einmal der bereits in dem anderen Protokoll enthaltene Hinweis wiederholt, daß das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs und die Verfahrensordnung des Ge-

richtshofs – sowie die etwaigen Anpassungen dieser Verfahrensordnung – anwendbar sind.

Im Zusammenhang mit den Artikeln 2 bis 4 ist lediglich hervorzuheben, daß das Protokoll aus den Gründen, die mehrfach genannt wurden, erst nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft treten kann (Artikel 3).

